

Sozialarbeit



Schockerlebnis Missbrauch

Psychosoziale Prozessbegleitung bei sexuell missbrauchten Kindern und Jugendlichen in Österreich

Petra Zwierschitz

Diplomarbeit

eingereicht zur Erlangung des Grades
Magistra (FH) für sozialwissenschaftliche Berufe
an der Fachhochschule St. Pölten
im Mai 2009

Erstbegutachterin:

Dr.ⁱⁿ Edith Singer

Zweitbegutachterin:

DSAⁱⁿ Christine Haselbacher

Abstract

Die standardisierte psychosoziale und juristische Prozessbegleitung in Österreich ist ein in der Öffentlichkeit kaum bekanntes Unterstützungsangebot, über dessen Existenz Opfer meist erst bei der Anzeige informiert werden. Ihre Implementierung ist auf das 1998 begonnene, und über einen Zeitraum von zwei Jahren beraumte Wiener Modellprojekt ‚Psychologische und juristische Prozessbegleitung bei sexuellem Missbrauch an Mädchen, Buben und Jugendlichen‘ zurückzuführen. Es gehört heute zu einem oft genutzten, für die Opfer von körperlicher, sexueller und situativer Gewalt kostenlos zugänglichem Angebot bei der strafrechtlichen Verfolgung der TäterInnen. Die Schonung des durch die Missbrauchserlebnisse stark traumatisierten Opfers ist dabei von zentraler Bedeutung.

Diese Arbeit gibt einen Überblick darüber, welche und wie viele Einrichtungen sich in Österreich auf die psychosoziale und juristische Begleitung von sexuell missbrauchten Kindern und Jugendlichen spezialisiert haben, welche Grund- und Zusatzausbildungen die ProzessbegleiterInnen absolviert haben, und worauf sich die Verifizierung oder Falsifizierung der Frage ‚Psychosoziale Prozessbegleitung ein Arbeitsfeld der Sozialarbeit?‘ bezieht. Weiters wird darauf Bezug genommen, in welchen Arbeitsbereichen die ProzessbegleiterInnen innerhalb der Organisation tätig sind und welche Relevanz die von ihnen absolvierten Zusatzausbildungen für ihre Arbeit als ProzessbegleiterIn haben. Mittels Interviews mit erfahrenen Praktikerinnen kommt es zur Diskussion der gewonnenen Ergebnisse, sowie zu einer Ausarbeitung von Kriterien, Fähigkeiten und Qualifikationen, die in diesem Arbeitsbereich tätige Personen mit sich bringen sollten. Abgeschlossen wird der empirische Teil dieser Diplomarbeit mit der analytischen Betrachtung, durch welche sozialarbeiterischen Kompetenzen die Arbeit der psychosozialen ProzessbegleiterInnen bereichert werden kann.

Abstract

In Austria a standardised psychosocial and legal escort support at court hearings is hardly known. Most victims receive information about this service after they press charges against their offender. It was implemented after the successful Viennese pilot project 'psychological and legal escort support at court hearings for sexually abused girls, boys and youth' which took place from 1998 to 2000. Today this support is free of charge and often used by victims of physical, sexual and contextual violence when they decide to prosecute their offender. One of the most important principals of psychosocial and legal escort support at court hearings is to protect victims, who are already traumatised because of the abuse, from further harm.

This diploma thesis gives an overview which and how many organisations are specialised in supporting victims of sexual abuse during the court process. Furthermore it points out which basic education and further training those specialists have. The result of this survey is used to verify or falsify the question 'Is psychosocial and legal escort support at court hearings a potential field of social work?' This paper also shows which jobs these specialists are doing inside the organisation and if the further trainings are relevant for the job they are doing. The results are discussed with experienced experts who also outlined which skills and qualification specialists should have. The empirical part of this diploma thesis analyses how social workers could increase the quality of this work.

Inhalt

1. Einleitung	8
2. Darstellung des Forschungsprozesses	10
2.1. Forschungsinteresse und Forschungsfragen.....	10
2.2. Methodologische Überlegungen	11
2.2.1. Erstellung der Erhebungsbögen und Kontaktaufnahme mit den Einrichtungen.....	12
2.2.2. Auswertung der Erhebungsbögen und Erstellung des Interviewleitfadens	13
2.2.3. Auswahl der Interviewpartnerinnen und Kontaktaufnahme.....	13
2.3. Interviewphase	14
2.4. Angewandte Methoden der qualitativen und quantitativen Sozialforschung	14
3. Sexueller Missbrauch an Minderjährigen	16
3.1. Begriffserklärungen.....	16
3.2. Definition sexueller Missbrauch an Kindern und Jugendlichen.....	16
3.3. Häufigkeit von sexuellem Missbrauch.....	17
3.4. Die TäterInnen.....	18
3.5. Die Opfer	19
3.6. Sexueller Missbrauch von Minderjährigen aus rechtlicher Perspektive – ein Auszug aus dem österreichischen Strafgesetzbuch	20
3.7. Österreichische Statistik der angezeigten und verurteilten Fälle bei sexuellem Missbrauch von Unmündigen	22
4. Psychosoziale und juristische Prozessbegleitung von Kindern und Jugendlichen	25
4.1. Die Geschichte der Prozessbegleitung in Österreich	26
4.2. Der Begriff Prozessbegleitung	28
4.3. Das Angebot und die Ziele der psychosozialen und juristischen Prozessbegleitung	29
4.3.1. Der Aufgabenbereich der psychosozialen Prozessbegleitung.....	30
4.3.2. Der Aufgabenbereich der juristischen Prozessbegleitung	31

4.3.3. Das Ziel der Prozessbegleitung.....	32
4.4. Opferhilfeeinrichtungen und Kontaktaufnahme.....	32
4.5. Fallverlauf einer Prozessbegleitung.....	33
4.6. Belastungsfaktoren.....	38
4.7. Reduktion der Belastungsfaktoren.....	40
4.8. Standards der Prozessbegleitung.....	43
4.9. Qualifikations- und Anforderungsprofil von psychosozialen ProzessbegleiterInnen.....	43
5. Ergebnisse der Forschung.....	46
5.1. Das Qualifikationsprofil der psychosozialen ProzessbegleiterInnen.....	46
5.2. Zusatzausbildungen.....	50
5.2.1. Zusatzausbildungen der SozialarbeiterInnen und deren Relevanz für ihre Arbeit.....	57
5.2.2. Zusatzausbildungen der PsychologInnen und deren Relevanz für ihre Arbeit.....	58
5.2.3. Zusatzausbildungen der PsychotherapeutInnen und deren Relevanz für ihre Arbeit.....	59
5.2.4. Zusatzausbildungen der PädagogInnen und deren Relevanz für ihre Arbeit.....	60
5.2.5. Zusatzausbildungen der Lebens- und SozialberaterInnen und deren Relevanz für ihre Arbeit.....	61
5.2.6. Zusatzausbildungen der SoziologInnen und deren Relevanz für ihre Arbeit.....	62
5.3. Arbeitsbereiche.....	63
5.4. Psychosoziale Prozessbegleitung im Bundesländervergleich.....	65
5.4.1. Anzahl der psychosozialen ProzessbegleiterInnen und Zusammensetzung des Teams.....	65
5.5. Notwendige Kompetenzen und Fähigkeiten der psychosozialen ProzessbegleiterInnen.....	68
5.6. Unterschiedliche Arbeitsstile in der Prozessbegleitung aufgrund unterschiedlicher Grundberufe.....	69
5.7. Sozialarbeiterische Kompetenzen als Bereicherung für die Arbeit der psychosozialen Prozessbegleitung.....	69

6. Resümee	71
7. Literatur	74
8. Abkürzungsverzeichnis.....	78
9. Abbildungsverzeichnis.....	79

1. Einleitung

Sexueller Missbrauch ist selbst in unserer heutigen aufgeklärten Gesellschaft eine stark tabubehaftete Thematik. In der Fachliteratur beschäftigen sich ExpertInnen schon lange mit diesem Themenbereich. Sie versuchen, mit ihren Arbeiten im Sozialbereich tätige Personen wie z.B. SozialarbeiterInnen, LehrerInnen, KindergartenpädagogInnen oder ÄrztInnen zu sensibilisieren. Durch Werbekampagnen wird die österreichische Bevölkerung auf die Existenz des Kindesmissbrauchs aufmerksam gemacht und dazu aufgefordert, bei einem möglichen Verdacht aktiv zu werden. Auch der Opferschutzbereich wurde in den letzten Jahren massiv ausgebaut. Es kam zur Gründung sozialer Einrichtungen, die sich auf die Beratung und Unterstützung von Missbrauchsopfern spezialisiert haben. Die vorhandenen Möglichkeiten und Kapazitäten der professionellen ‚Helfer‘ reichten jedoch nicht aus, um die betroffenen, stark traumatisierten Personen in adäquater und schonender Weise von der Entscheidung einer möglichen Anzeige bis zur Beendigung des Gerichtsverfahrens zu begleiten. Diese verbesserungswürdige Situation führte zur Entstehung des auf zwei Jahre befristeten Wiener Modellprojektes ‚Psychologische und juristische Prozessbegleitung bei sexuellem Missbrauch an Mädchen, Buben und Jugendlichen‘. Dem großen Erfolg dieses Projektes ist es zu verdanken, dass psychosoziale und juristische Prozessbegleitung heute zu einem fixen Unterstützungsangebot im Opferschutzbereich geworden ist.

Die vorliegende Arbeit gliedert sich in drei große Teile: der Darstellung des Forschungsprozesses, der Literaturstudie und der Diskussion der Forschungsergebnisse.

Zu Beginn der Arbeit wird dem/der LeserIn in kurzer und prägnanter Form das Forschungsinteresse und der gesamte Forschungsprozess erläutert.

Der theoretische Teil ist in zwei Kapitel untergliedert und widmet sich einerseits dem Themenbereich ‚sexueller Missbrauch von Minderjährigen‘ und andererseits der ‚psychosoziale und juristische Prozessbegleitung von Kindern und Jugendlichen‘. Neben dem Definitionsversuch von sexuellem Missbrauch wird auf

die Opfer und die TäterInnen eingegangen. Eine kurze Diskussion der österreichischen Anzeigen- und Verurteilungsbilanz bezüglich Delikte gegen die sexuelle Integrität, sowie die Betrachtung der momentanen rechtlichen Situation in Österreich, runden diesen Themenbereich aus literarischer Sicht ab. Das zweite Kapitel des theoretischen Teils beschäftigt sich unter anderem mit der Geschichte der Prozessbegleitung in Österreich. Weiters kommt es zur Begriffserklärung sowie zu einer ausführlichen Darstellung des Aufgabenbereichs und der Zielsetzung der psychosozialen und juristischen Prozessbegleitung. Anhand eines Fallverlaufes werden die einzelnen Vorgehensweisen und Aufgaben der ProzessbegleiterInnen dargestellt. Weiters wird auf jene Belastungsfaktoren eingegangen, denen sexuell missbrauchte Kinder und Jugendliche im Zuge des Gerichtsverfahrens ausgesetzt sind und so eine mögliche Retraumatisierung dieser Person begünstigen. Abgeschlossen wird der theoretische Teil mit einer ausführlichen Darstellung des Qualifikations- und Anforderungsprofils, womit zur Diskussion der empirischen Forschung übergeleitet wird. Die im Zuge dieser Diplomarbeit durchgeführte Forschung beschäftigt sich mit der Grund- und Zusatzqualifikation der in diesem Bereich tätigen psychosozialen ProzessbegleiterInnen. Es wird versucht herauszufinden, welche Weiterbildungen für dieses Arbeitsfeld von besonderer Relevanz sind, in welchen Arbeitsbereichen die ProzessbegleiterInnen tätig sind und durch welche sozialarbeiterischen Kompetenzen dieses Arbeitsfeld bereichert werden kann.

2. Darstellung des Forschungsprozesses

In diesem Kapitel wird der Forschungsprozess, auf dem der empirische Teil dieser Arbeit basiert, näher beschrieben. Diesbezüglich werden die notwendigen Vorüberlegungen, die Durchführung der Erhebungsstudie und der Interviews, sowie die Auswertung der gewonnenen Daten in ausführlicher Form dargestellt.

2.1. Forschungsinteresse und Forschungsfragen

Während der im Vorfeld durchgeführten Recherchearbeit, bei der neben Literatur auch persönliche Informationsgespräche mit ProzessbegleiterInnen verschiedener Einrichtungen geführt wurden, war auffällig, dass viele Einrichtungen, die psychosoziale Prozessbegleitung für Kinder und Jugendliche anbieten, ausschließlich PsychologInnen als ProzessbegleiterInnen beschäftigen, während in anderen Einrichtungen auch SozialarbeiterInnen als psychosoziale ProzessbegleiterInnen tätig sind. Nach längerer Auseinandersetzung mit den Homepages der Prozessbegleitung anbietenden Stellen, wo das Team und deren Aufgabenfelder vorgestellt werden, wurde der Eindruck gewonnen, dass vor allem PsychologInnen bzw. Personen mit einer therapeutischen Zusatzqualifikation in diesem Arbeitsbereich tätig sind. Diesbezüglich kam die Frage auf, ob psychosoziale Prozessbegleitung für Kinder und Jugendliche in Österreich kein etabliertes Arbeitsfeld in der Sozialarbeit ist?

Weiters war zu erkennen, dass es für die betroffenen Personen schwierig ist herauszufinden, welche Einrichtungen ihn/sie als Zielgruppe definieren, wodurch auch eine rasche Kontaktaufnahme erschwert wird. Auf der Homepage für Prozessbegleitung werden alle Adressen von Prozessbegleitung anbietenden Stellen in Österreich verwaltet und nach Bundesland gegliedert dem/der Interessierten zur Verfügung gestellt. Es ist jedoch nicht klar erkennbar, welche Einrichtungen Prozessbegleitung für welches Zielklientel anbieten. Oft gibt es Unterteilungen wie ‚Kinder, Jugendliche und Frauen‘ oder nur ‚Kinder und Jugendliche‘. Oft fehlen solche hilfreichen Unterteilungen jedoch gänzlich. Weiters ist auch nicht ersichtlich, dass viele Einrichtungen, die unter der Kategorie ‚Frauen‘ aufgelistet sind bzw. aus deren Namen Erwachsene als Zielgruppe abgeleitet

werden können, Prozessbegleitung auch für Jugendliche ab einem bestimmten Alter anbieten.

Aus diesem Grund entschied ich mich, mein Forschungsinteresse darauf zu legen, mittels einer österreichweiten Erhebungsstudie herauszufinden, welche Einrichtungen psychosoziale Prozessbegleitung für Kinder und Jugendliche anbieten, welche Grund- und Zusatzausbildung die ProzessbegleiterInnen haben und welchen Aufgabenbereichen sie innerhalb der Organisation, in der sie tätig sind, nachgehen. Des Weiteren wollte ich mittels ExpertInneninterviews die aus der Erhebungsstudie gewonnenen Ergebnisse diskutieren und deren individuelle Relevanz für die Praxis herausfinden.

Die aus dem Forschungsinteresse resultierenden Forschungsfragen lauteten dabei:

1. Wie viele Einrichtungen bieten psychosoziale Prozessbegleitung für sexuell missbrauchte Kinder und Jugendliche in Österreich an?
2. Welchen Professionen gehören die ProzessbegleiterInnen an?
3. Welche Zusatzausbildungen haben die ProzessbegleiterInnen absolviert und in welchen Arbeitsbereichen sind sie tätig?
4. Sind die von Ihnen absolvierten Zusatzausbildungen für die Arbeit als ProzessbegleiterIn relevant?
5. Welche Gründe könnte es geben, warum verhältnismäßig wenige SozialarbeiterInnen psychosoziale Prozessbegleitung anbieten?
6. Wie und durch welche sozialarbeiterischen Kompetenzen können SozialarbeiterInnen die Arbeit der psychosozialen Prozessbegleitung bereichern?

2.2. Methodologische Überlegungen

Der nachstehende Teil beschäftigt sich mit den methodischen Überlegungen, die dieser Diplomarbeit zugrunde liegen.

Da die drei interviewten psychosozialen Prozessbegleiterinnen weiblich sind, wird in dieser Arbeit, wenn von den Interviewpartnerinnen die Rede ist, ausschließlich die weibliche Form verwendet.

2.2.1. Erstellung der Erhebungsbögen und Kontaktaufnahme mit den Einrichtungen

Nach einer umfangreichen Rechercharbeit, die zu Beginn des Forschungsprozesses stand, stieß ich auf der Homepage ‚Prozessbegleitung‘ auf eine Liste von Einrichtungen, die, finanziert vom Bundesministerium für Justiz, Prozessbegleitung in Österreich anbieten. Ergänzend dazu wurde eine Google-Recherche durchgeführt, bei der versucht wurde private bzw. nicht vom Bundesministerium für Justiz finanzierte Einrichtungen mit dem gleichen Angebot zu finden. Weiters erarbeitete ich einen Erhebungsbogen, anhand dessen folgendes erfasst wurde:

- Name der Einrichtung
- Bundesland
- Bietet die Einrichtung Prozessbegleitung für Kinder und Jugendliche an
- Anzahl der MitarbeiterInnen
- Grundberufe der MitarbeiterInnen
- Zusatzausbildungen der MitarbeiterInnen
- Arbeitstätigkeiten denen die MitarbeiterInnen innerhalb der Einrichtung nachgehen
- Relevanz der Zusatzausbildung für die Ausübung von Prozessbegleitung

Da bei einigen Einrichtungen nicht klar eruiert werden konnte, für welche Zielgruppe Prozessbegleitung angeboten wird, entschied ich mich, den Erhebungsbogen österreichweit an alle 82 gefundenen Einrichtungen per E-Mail zu versenden. Insgesamt wurden 5 Einrichtungen in Kärnten, 12 in Oberösterreich, 15 in Niederösterreich, 5 im Burgenland, 10 in Tirol, 9 in Vorarlberg, 12 in der Steiermark, 4 in Salzburg und 10 in Wien kontaktiert.

Da nach Ablauf der vorgegebenen Rücklauffrist für die Erhebungsbögen viele Antworten noch ausständig waren, wurde telefonischer Kontakt mit den Einrichtungen aufgenommen und versucht herauszufinden, ob diese psychosoziale Prozessbegleitung für Kinder und Jugendliche anbieten.

Gegebenenfalls fragte ich, ob ich meinen Erhebungsbogen schicken durfte und ersuchte diesen ausgefüllt an mich zu retournieren.

Ich bekam von allen 82 Einrichtungen Auskunft (telefonisch oder per E-Mail) darüber, ob von ihnen psychosoziale Prozessbegleitung für Kinder und Jugendliche angeboten wird. Es kristallisierte sich heraus, dass sich in Österreich 60 Einrichtungen auf die Begleitung von sexuell missbrauchten Kindern und Jugendlichen spezialisiert haben, wovon 52 Einrichtungen an der Erhebungsstudie teilnahmen.

2.2.2. Auswertung der Erhebungsbögen und Erstellung des Interviewleitfadens

Vor der Auswertung der 52 retournierten Erhebungsbögen erfolgte eine Kategorisierung der Antworten, um die Auswertung nicht nur zu erleichtern, sondern um diese auch übersichtlicher zu gestalten. Weiters wurden im Vorhinein Überlegungen angestellt, welche Zusammenhänge bei der Studie analysiert werden sollen.

Die Fragen für den Interviewleitfaden bezogen sich zu einem großen Teil auf die Ergebnisse der Erhebungsstudie. Es wurden jedoch auch Informationsfragen, sowie Fragen, die sich auf die Beantwortung der am Anfang angeführten Forschungsfragen bezogen, gestellt.

2.2.3. Auswahl der Interviewpartnerinnen und Kontaktaufnahme

Am wichtigsten erschien es mir, die Bundeskoordinatorin ‚Prozessbegleitung für Kinder und Jugendliche‘ als Expertin auf diesem Gebiet zu meinen Forschungsergebnissen zu interviewen, da sie mit ihren KollegInnen Prozessbegleitung in Österreich implementiert hat und über ausführliches Wissen und Erfahrungen verfügt. Weiters wurden mir drei weitere Expertinnen im Bereich ‚psychosoziale Prozessbegleitung bei Kindern und Jugendlichen‘ in Wien als mögliche Interviewpartnerinnen empfohlen. Die Kontaktaufnahme mit den Expertinnen erfolgte online. Per E-Mail wurde den Expertinnen nicht nur das

Forschungsinteresse dargestellt, sondern sie wurden auch darüber informiert, dass sich das Interview auf eine Diskussion der Ergebnisse der Erhebungsstudie bezieht.

2.3. Interviewphase

Insgesamt wurden drei Interviews mit sehr erfahrenen psychosozialen Prozessbegleiterinnen aus folgenden etablierten Wiener Beratungseinrichtungen geführt:

- TAMAR – Beratungsstelle für misshandelte und sexuelle missbrauchte Frauen, Mädchen und Jugendliche
- Beratungsstelle für sexuell missbrauchte Mädchen und junge Frauen
- Männerberatung Wien

Zwei Interviews fanden in den Beratungsräumen der Einrichtungen statt und ein Interview wurde aus Gründen der besseren Terminvereinbarkeit außerhalb der Beratungseinrichtung geführt.

Bei allen durchgeführten Interviews wurde ich freundlich und interessiert empfangen und bekam ausführliche und teilweise auch sehr persönliche Antworten auf meine Fragen.

Die Interviews wurden mit der Erlaubnis der Interviewpartnerinnen auf einem Voice Recorder aufgenommen und anschließend transkribiert. Aus Gründen der Anonymität werden die Interviewpartnerinnen im Kapitel 5, das sich den Ergebnissen der empirischen Forschung widmet, als Interviewpartnerin A, B, oder C bezeichnet.

2.4. Angewandte Methoden der qualitativen und quantitativen Sozialforschung

Die erhobenen Daten dieser Diplomarbeit wurden durch Methoden der qualitativen und quantitativen Sozialforschung gewonnen.

Zur Datenerhebung entschied ich mich für die quantitative Methode der österreichweiten Erhebungsstudie und ergänzend dazu führte ich, nachdem die Ergebnisse der Erhebungsstudie vorlagen, die qualitative Methode des leitfadengestützten Interviews mit psychosozialen Prozessbegleiterinnen durch.

Wie Schnell/Hill/Esser (1999:335) definieren, entspricht die Form des in dieser Arbeit angewandten Erhebungsbogens einer schriftlichen Befragung mittels Fragebogen, der an die Befragten ausgesendet wird und nach Ausfüllung an den/die ForscherIn retourniert wird.

Schnell/Hill/Esser (1999:300) beschreiben als Leitfadeninterview ein Interview, welches zwar durch einen Leitfaden, der aus im Vorhinein ausgearbeiteten Fragen besteht, strukturiert wird, dem Interviewer jedoch die Freiheit gibt, die Reihenfolge der Fragen an den Gesprächsverlauf anzupassen.

Diese von Schnell/Hill/Esser (1999) beschriebene Art des Interviews eignete sich meiner Meinung nach besonders für die Befragung der psychosozialen Prozessbegleiterinnen, da ich einerseits durch die ausgearbeiteten Fragen des Leitfadens für meine Forschung relevante Informationen sammeln konnte, und andererseits die Möglichkeit zur Nachfrage hatte, wenn besonders interessante, für meine Arbeit wichtige Themen angesprochen wurden.

Die Datenauswertung der leitfadengestützten Interviews wurde unter Anlehnung an die qualitative Inhaltsanalyse nach Mayring durchgeführt. Bortz/Döring (2006:331f) schreiben, dass die Inhaltsanalyse nach Mayring durch die Bildung von Kategorien eine ausführliche und zusammenfassende Interpretation der gewonnenen Daten ermöglicht. Diese Methode der qualitativen Datenauswertung umfasst drei wesentliche Schritte:

- Zusammenfassung des Ausgangstextes auf eine Kurzversion, in der auf die wichtigsten Inhalte eingegangen wird
- Interpretation unklarer Textabschnitte durch Verwendung zusätzlicher Informationen wie z.B. anderer Interviewabschnitte
- Kategorienbildung

3. Sexueller Missbrauch an Minderjährigen

Sexueller Missbrauch von Minderjährigen, so Bär et al. (o.J.:19), meint jede Form der sexuellen oder sexuell beabsichtigten Handlung eines Erwachsenen mit Minderjährigen, bei dessen Tathergang es vor allem zur Machtausnutzung des Täters/der Täterin und dessen sexueller Erregung und/oder Befriedigung kommt.

3.1. Begriffserklärungen

Unmündig

Wie aus § 74 (1) StGB hervor geht, sind unmündige Personen vor dem österreichischen Gesetz jene Personen, die das vierzehnte Lebensalter noch nicht vollendet haben.

Minderjähriger/Minderjährige

Die Verwendung der Bezeichnung Minderjähriger/Minderjährige in dieser Arbeit schließt sich der Definition des Gesetzgebers an. Laut § 74 (1) StGB sind Minderjährige jene Personen, die das achtzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

Jugendlicher/Jugendliche

Auch die Begriffsdefinition Jugendlicher/Jugendliche orientiert sich an der Gesetzgebung. So geht aus § 1 JGG hervor, dass zum Personenkreis der Jugendlichen jene Minderjährige zählen, die das vierzehnte, jedoch noch nicht das achtzehnte Lebensjahr vollendet haben.

3.2. Definition sexueller Missbrauch an Kindern und Jugendlichen

Bezüglich der Definition von sexuellem Missbrauch an Minderjährigen gibt es viele unterschiedliche Definitionsversuche. Einige AutorInnen vertreten die Ansicht, dass sexueller Missbrauch sehr eng definiert werden soll. Ein Beispiel dazu führen Amann/Wipplinger (2005:25) an, die diesbezüglich folgendes schreiben: „Enge Definitionen beschreiben sexuellen Missbrauch im Definiens vorwiegend als körperlichen Kontakt zwischen TäterInnen und Opfer, wie oralen, analen und

genitalen Geschlechtsverkehr.“ Einen Definitionsversuch im Sinn der weiten Definition liefert Friedrich (1998:12), der sexuellen Missbrauch wie folgt definiert: „Bestimmt man den Kindesmissbrauch aus psychosozialer Sicht, so ist jede Handlung, die an einem Kind vollzogen wird und der sexuellen Erregung des Täters oder der Täterin dient, als sexueller Missbrauch anzusehen – gleichgültig, ob jemand einem Kind pornographisches Material zeigt, sich exhibitioniert, um seine sexuelle Erregung zu demonstrieren, oder unzüchtige Berührungen an einem Kind durchführt bzw. an sich selbst durchführen lässt.“

Diese Diplomarbeit bezieht sich auf die von Friedrich (1998) veröffentlichte Definition von sexuellem Missbrauch. Nicht nur weil sie sehr weitläufig ist und die verschiedensten Missbrauchshandlungen von unsittlichen Berührungen, zeigen von pornographischen Filmen bis hin zu oralen, analen und genitalen Übergriffen beinhaltet, sondern auch deswegen, weil sich das österreichische Strafgesetzbuch bezüglich Sittlichkeitsdelikten bei Minderjährigen nicht ausschließlich auf den Geschlechtsverkehr beschränkt (vgl. Kapitel 3.6.).

3.3. Häufigkeit von sexuellem Missbrauch

Bezüglich der Häufigkeit von sexuellem Missbrauch an Minderjährigen gibt es in der Fachliteratur viele unterschiedliche Fakten und Zahlen, die sich auf die verschiedensten wissenschaftlichen Untersuchungen beziehen und damit versuchen, sich der Dunkelziffer der tatsächlichen Missbräuche anzunähern. Dem stimmt auch Winkler-Kirchberger (2008:5) zu die meint, dass aufgrund des hohen Geheimhaltungsdruckes der auf den missbrauchten Kindern und Jugendlichen lastet, über das Ausmaß des Missbrauchs nur spekuliert werden kann. Für Österreich veröffentlichte das Bundesministerium für Gesundheit, Familie und Jugend (2007:8) folgendes: „Jedes 3. bis 4. Mädchen und jeder 7. bis 8. Bub wird zwischen dem 1. und 16. Lebensjahr Opfer von sexueller Gewalt. Die meisten Kinder sind bei Beginn des sexuellen Missbrauchs zwischen 6 und 12 Jahre alt. An zweiter Stelle folgt die Altersgruppe der 0- bis 5-jährigen Kindern und an dritter Stelle die der 13- bis 16-jährigen Jugendlichen“.

Addiert man alle nach § 206 StGB Schwerer sexueller Missbrauch von Unmündigen, § 207 StGB Sexueller Missbrauch von Unmündigen, § 207a StGB Pornographische Darstellungen Minderjähriger und § 207b StGB Sexueller Missbrauch von Jugendlichen im Jahr 2007 angezeigten Sittlichkeitsdelikte, so kommt man zu der erschreckenden Erkenntnis, dass in Österreich 1.195 minderjährige Opfer Anzeige erstattet haben (vgl. Kapitel 3.7.). Erschütternd ist in diesem Zusammenhang, dass die Dunkelziffer jener sexuell missbrauchten Kinder und Jugendlichen, die ihren/ihre TäterIn nicht bei der Polizei angezeigt haben um ein vielfaches höher ist. Allein in Niederösterreich, betonen De Waal/Thoma (2000:13), gehen ForscherInnen nach einer 1997 durchgeführten Jugendstudie von einer Dunkelziffer zwischen 3.000 und 10.000 sexuell missbrauchten Kindern und Jugendlichen aus.

3.4. Die TäterInnen

Friedrich (1998:13) weist darauf hin, dass die Täter nicht nur Männern, sondern auch Frauen sind, die Kinder und Jugendliche beiderlei Geschlechts missbrauchen. Diesbezüglich schreibt Deegener (2005:38), dass ein Großteil der Täter dem männlichen Geschlecht zuzuordnen ist. Statistisches Datenmaterial und diverse Forschungsergebnisse belegen, so Frei (1997:19f), dass ca. 93,2 bis 99% der Täter männlich und ca. 1 bis 6,8% weiblich sind. Auch wenn diese Forschungsergebnisse bereits aus dem Jahre 1997 stammen, so haben sie bis zum heutigen Zeitpunkt ihre verhältnismäßige Gültigkeit nicht verloren. Erstaunlich ist in diesem Zusammenhang, dass laut Deegener (2005:39) ca. ein Drittel der männlichen Täter selbst noch minderjährig ist und nur etwa ein Zehntel der männlichen Missbraucher das 50. Lebensjahr überschritten hat. Nach Winkler-Kirchberger (2008:6) versuchen männliche Täter, die ein verzerrtes, gestörtes Frauen- und Kinderbild haben, die Opfer zu Beginn des Missbrauchs zu verwirren, so dass diese glauben, sich geirrt zu haben. Weiters führt Winkler-Kirchberger (2008:6) an, dass die Kinder und Jugendlichen durch Drohungen und Schuldzuweisungen (wie z.B. ‚Wenn du mich verrätst, dann komme ich ins Gefängnis und du musst ins Heim.‘) nicht nur unter Angst leben, sondern auch einem großen Druck sowie Schuldgefühlen ausgesetzt sind und dadurch die Tat

verheimlichen. Im Gegensatz zu den männlichen Tätern, so Winkler-Kirchberger (2008:7), binden Täterinnen den Missbrauch in Pflegehandlungen wie eincremen, waschen etc. ein, wodurch dieser schwieriger zu erkennen ist. „Es kommt auch vor, dass Frauen glauben, als ‚erfahrene Frauen‘ einen Heranwachsenden in die Liebe einführen zu müssen“ (Winkler-Kirchberger 2008:7).

„Die Täter[Innen] kommen zwar aus allen gesellschaftlichen Schichten, haben aber dennoch einiges gemeinsam: Sie leben ein perfektes Doppelleben, handeln und denken primär egozentrisch, haben ihre Impulse oft gut unter Kontrolle, sind selten in ihrer Persönlichkeit gestört, haben auch nach ihren Delikten kein Schuldgefühl und leugnen und verharmlosen prinzipiell, was sie getan haben“ (Bundesministerium für Gesundheit, Familie und Jugend 2007:12).

Frei (1997:18) merkt an, dass die TäterInnen auch unterschiedlichste Bildungsniveaus aufweisen. Unter ihnen befinden sich Personen mit einem Universitätsabschluss wie z.B. ÄrztInnen, aber auch SchuldirektorInnen oder Personen mit niedrigem Bildungsniveau, wie etwa Reinigungskräfte.

„... Missbrauchstäter[Innen sind] zumeist Vorsatztäter[Innen], die mit einem hohen Maß an intellektueller Planungsfähigkeit ausgestattet sind, mit sehr viel Phantasie an ihr Vorhaben herangehen und zu einem großen Teil ... Wiederholungstäter[Innen] sind“ (Friedrich 1998:14). Dem stimmt auch Rupp (1994:149) zu die schreibt, dass sexueller Missbrauch geplante Wiederholungstaten sind, die sich in den meisten Fällen mit steigender Intensität bis hin zur Penetration über Jahre ziehen.

3.5. Die Opfer

Nach dem Bundesministerium für Gesundheit, Familie und Jugend (2007:14) werden in Österreich 93 bis 98% der weiblichen Opfer von Männern missbraucht. Der Missbrauch, betont Frei (1997:19), wird in den meisten Fällen von nahen Familienmitgliedern bzw. von Personen des familiären Umfeldes ausgeübt. Besonders interessant ist, dass die meisten Täter eine Vaterfigur (z.B. leiblicher

Vater, Stiefvater, Lebensgefährte der Mutter) für das Opfer darstellen. Verwandte (z.B. Großväter, Onkel und Brüder) treten am zweithäufigsten, gefolgt von Personen des familiären Umfeldes (BabysitterIn und LehrerInnen) als TäterInnen in Erscheinung. Aus der Broschüre des Bundesministeriums für Gesundheit, Familie und Jugend (2007:14) geht hervor, dass nur 6 bis 15% der männlichen Täter den Kindern und Jugendlichen unbekannt sind.

Wie aus dem Bundesministerium für Gesundheit, Familie und Jugend (2007:13) zu entnehmen ist, spielt auch bei männlichen Opfern der männliche Täter in 80 bis 90% der Fälle eine zentrale Rolle. Jedoch weist Rupp (1994:147) darauf hin, dass im Gegensatz zu Mädchen der Missbrauch der Jungen seltener durch Familienmitglieder, sondern vor allem durch außenstehende Autoritätspersonen wie LehrerInnen, Pfarrer, PastorInnen etc. stattfindet.

3.6. Sexueller Missbrauch von Minderjährigen aus rechtlicher Perspektive – ein Auszug aus dem österreichischen Strafgesetzbuch

In den letzten Jahren, so Winkler-Kirchberger (2008:13), wurden durch die österreichische Gesetzgebung unterschiedliche Maßnahmen erarbeitet, durch die Gewalt und Missbrauch an Kindern und Jugendlichen unterbunden und rechtlich verfolgt wird.

Bezug nehmend auf den sexuellen Missbrauch von Minderjährigen sind vor allem jene Paragraphen aus dem österreichischen Strafgesetzbuch für die strafrechtliche Verurteilung der TäterInnen von Bedeutung, die im nachstehenden Teil auszugsweise angeführt werden:

§ 206 StGB Schwerer sexueller Missbrauch von Unmündigen

(1) Wer mit einer unmündigen Person den Beischlaf oder eine dem Beischlaf gleichzusetzende geschlechtliche Handlung unternimmt, ist mit Freiheitsstrafe von einem bis zu zehn Jahren zu bestrafen.

(2) Ebenso ist zu bestrafen, wer eine unmündige Person zur Vornahme oder Duldung des Beischlafes oder einer dem Beischlaf gleichzusetzenden

geschlechtlichen Handlung mit einer anderen Person oder, um sich oder einen Dritten geschlechtlich zu erregen oder zu befriedigen, dazu verleitet, eine dem Beischlaf gleichzusetzende geschlechtliche Handlung an sich selbst vorzunehmen.

§ 207 StGB Sexueller Missbrauch von Unmündigen

(1) Wer außer dem Fall des § 206 eine geschlechtliche Handlung an einer unmündigen Person vornimmt oder von einer unmündigen Person an sich vornehmen lässt, ist mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren zu bestrafen.

(2) Ebenso ist zu bestrafen, wer eine unmündige Person zu einer geschlechtlichen Handlung (Abs.1) mit einer anderen Person oder, um sich oder einen Dritten geschlechtlich zu erregen oder zu befriedigen, dazu verleitet, eine geschlechtliche Handlung an sich selbst vorzunehmen.

§ 207a StGB Pornographische Darstellungen Minderjähriger

(1) Wer eine pornographische Darstellung einer minderjährigen Person (Abs.4)

1. herstellt oder
2. zum Zweck der Verbreitung einführt, befördert oder ausführt oder
3. einem anderen anbietet, verschafft, überlässt, vorführt oder sonst zugänglich macht,

ist mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren zu bestrafen.

§ 207b StGB Sexueller Missbrauch von Jugendlichen

(1) Wer an einer Person, die das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet hat und aus bestimmten Gründen noch nicht reif genug ist, die Bedeutung des Vorgangs einzusehen oder nach dieser Einsicht zu handeln, unter Ausnützung dieser mangelnden Reife sowie seiner altersbedingten Überlegenheit eine geschlechtliche Handlung vornimmt, von einer solchen Person an sich vornehmen lässt oder eine solche Person dazu verleitet, eine geschlechtliche Handlung an einem Dritten vorzunehmen oder von einem Dritten an sich vornehmen zu lassen, ist mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bis zu 360 Tagessätzen zu bestrafen.

3.7. Österreichische Statistik der angezeigten und verurteilten Fälle bei sexuellem Missbrauch von Unmündigen

Wie aus der Kriminalstatistik des Bundesministeriums für Inneres für das Jahr 2007 (o.S.) zu entnehmen ist, betrug die Anzahl der im Jahr 2007 angezeigten Fälle bezüglich strafbarer Handlungen gegen die sexuelle Integrität und Selbstbestimmung 4.037 Anzeigen. Im Jahr 2006 waren es im Vergleich dazu 354 Anzeigen weniger, nämlich 3.683. Diese Anzeigen wurden den Deliktgruppen § 201 StGB Vergewaltigung, § 202 StGB Geschlechtliche Nötigung, § 205 StGB Sexueller Missbrauch einer wehrlosen Person, § 206 StGB Schwerer sexueller Missbrauch von Unmündigen; § 207a StGB Pornographische Darstellungen Minderjähriger und § 207b StGB Sexueller Missbrauch von Jugendlichen zugeordnet.

Da sich diese Arbeit auf den sexuellen Missbrauch von Minderjährigen bezieht, wird im nachstehenden Teil nur auf jene Anzeigen eingegangen, die Delikte betreffend den sexuellen Missbrauch von Minderjährigen zum Inhalt haben.

Auffallend ist, dass es laut Kriminalstatistik des Bundesministeriums für Inneres für das Jahr 2007 (o.S.), im Vergleich zum Jahr 2006 zu einem erheblichen Anstieg der Anzeigen gekommen ist. Kam es z.B. im Jahr 2006 zu 246 Anzeigen wegen schwerem sexuellen Missbrauch von Unmündigen (§ 206 StGB), so wurden 2007 bereits 296 TäterInnen angezeigt (vgl. Abbildung 1). Besonders auffallend ist der Anstieg der Anzeigen nach § 207a StGB Pornographische Darstellung Minderjähriger. Hier wurden 2006 240 Anzeigen erstattet. Ein Jahr später wurden dieses Delikt betreffend bereits mehr als doppelt so viele Anzeigen, nämlich 504, bei der Polizei aufgenommen.

Sittlichkeitsdelikte Angezeigte Fälle	Jän-Dez 2006	Jän-Dez 2007
§ 206 StGB Schwere sexueller Missbrauch von Unmündigen	246	296
§ 207 StGB Sexueller Missbrauch von Unmündigen	309	313
§ 207a StGB Pornographische Darstellung Minderjähriger	240	504
§ 207b StGB Sexueller Missbrauch von Jugendlichen	57	82
Anzeigen insgesamt	852	1.195

Abbildung 1

Wie aus der gerichtlichen Kriminalstatistik 2007, welche von Statistik Austria (2008:42f) veröffentlicht wurde, zu entnehmen ist, kam es im Jahr 2007 in Österreich zu 167 rechtskräftigen Verurteilungen wegen Beischlaf bzw. Unzucht mit Unmündigen (§ 206 StGB, § 207 StGB, § 207a StGB und § 207b StGB). Dem gegenüber stehen, wie in Abbildung 1 dargestellt, 1.195 Anzeigen. Subtrahiert man die Zahl der Verurteilungen, so kommt man zu dem erschreckenden Ergebnis, dass in 1.028 Fällen der/die TäterIn nicht gerichtlich verurteilt wurde. Betrachtet man den Verurteilungsverlauf dieser Deliktgruppe seit 1975, so kann man feststellen, dass die meisten Verurteilungen 1975 stattfanden. In diesem Jahr kam es zu 300 rechtskräftigen Schuldsprüchen. Seit 1975 schwankt die Anzahl der Verurteilungen zwischen 135 und 300.

Es ist nicht anzunehmen, dass es zu einem generellen Anstieg des Kindesmissbrauchs in Österreich in den letzten Jahren gekommen ist. Viel mehr

ist zu vermuten, dass die ÖsterreicherInnen dieser, in unserer Gesellschaft immer noch eher tabuisierten Thematik durch unterschiedliche Aufklärungskampagnen in Schulen, Kindergärten, medialen Beiträgen etc. sensibler gegenüber treten, als dies noch vor einigen Jahren der Fall war und daher auch die Anzeigenbereitschaft größer ist. Fakt ist jedoch, dass die Dunkelziffer noch immer um ein Vielfaches höher ist.

4. Psychosoziale und juristische Prozessbegleitung von Kindern und Jugendlichen

Kinder und Jugendliche, die Opfer sexuellen Missbrauchs wurden, benötigen nach Brodil et al. (2005:12f) besonderen Schutz und Unterstützung. In vielen Fällen sind sie durch die von ihnen erlebten Straftaten physisch und psychisch sehr instabil und werden durch das Gerichtsverfahren mit dessen einhergehenden Vernehmungen, Untersuchungen und Begutachtungen zusätzlich belastet, verunsichert und unter Druck gesetzt. Es besteht die große Gefahr, dass es durch fehlende Sensibilität zu einer Verstärkung des bereits bestehenden Traumas des Kindes oder Jugendlichen kommt. Dadurch kann es auch zu einer möglichen Beeinträchtigung der Aussagefähigkeit kommen. Außer Zweifel steht, dass die Betroffenen und ihre Bezugspersonen in dieser Zeit nicht nur rechtliche, sondern auch psychosoziale Beratung, Begleitung und Unterstützung benötigen.

Winkler-Kirchberger (2006:18) betont, dass es durch die Novellierung der Strafprozessordnung, welche am 1. Jänner 2006 in Kraft getreten ist, zu einer verbesserten Unterstützung für Gewaltopfer kam. Durch diese wurde nicht nur die Belehrungs- und Informationspflicht der Exekutive, der Staatsanwaltschaft und des Strafgerichts ausgebaut, sondern auch die Opferunterstützung verbessert.

Rupp (2007:21) schreibt, dass in Österreich rein theoretisch alle Opfer, die von körperlicher, sexueller oder situativer Gewalt betroffen sind, die Möglichkeit haben, das Angebot der psychosozialen und juristischen Prozessbegleitung in Anspruch zu nehmen. Es kristallisieren sich jedoch Probleme, wie mangelnde Information der Opfer oder das fehlende flächendeckende Angebot der Prozessbegleitung in ländlichen Gegenden heraus. Dadurch können viele Opfer, selbst wenn sie wollten, psychosoziale und juristische Prozessbegleitung nicht nutzen.

Laut dem Bericht der Interministeriellen Arbeitsgruppe Prozessbegleitung (2007:14) unterscheidet man im Bereich der Prozessbegleitung zwischen drei Opfergruppen:

- „Prozessbegleitung für Kinder und Jugendliche
- Prozessbegleitung für Frauen als Betroffene von Männergewalt
- Prozessbegleitung für Opfer von situativer Gewalt und Gewalt im öffentlichen Raum“

Da sich diese Diplomarbeit auf die Opfergruppe der Kinder und Jugendlichen fokussiert, wird im nachstehenden Teil ausschließlich auf die Prozessbegleitung bei Kindern und Jugendlichen eingegangen.

Weiters wird darauf hingewiesen, dass in dieser Arbeit vor allem auf die psychosoziale Prozessbegleitung als Arbeitsfeld der Sozialarbeit eingegangen, und der Bereich der juristischen Prozessbegleitung nur kurz und überblicksmäßig dargestellt wird.

4.1. Die Geschichte der Prozessbegleitung in Österreich

Die Anfänge der standardisierten Prozessbegleitung fanden in Österreich, so Haller/Hofinger/Pohn-Weidinger (2007:3), mit dem im März 1998 begonnenen und für einen Zeitraum von zwei Jahren beraumten Wiener Modellprojekt ‚Psychologische und juristische Prozessbegleitung bei sexuellem Missbrauch an Mädchen, Buben und Jugendlichen‘ statt. Vor diesem Modellprojekt wurde Prozessbegleitung, die vor der Durchführung des Modellprojektes eher als Gerichtsbegleitung zu bezeichnen war, fallweise von einigen Beratungseinrichtungen im Kinder- und Frauenbereich durchgeführt. Zu diesem Zeitpunkt gab es keine Bundesländer übergreifende Standardisierung der Gerichtsbegleitung und der Kooperation zwischen den beteiligten Stellen und keine Fortbildungsprogramme für GerichtsbegleiterInnen und JuristInnen. Das Angebot der Gerichtsbegleitung war an die personellen und finanziellen Ressourcen der einzelnen Einrichtungen gebunden. In einigen Bundesländern, wie z.B. der Steiermark, Salzburg, Oberösterreich, Kärnten und Wien, wurde seit

1998, wie die Interministerielle Arbeitsgruppe Prozessbegleitung (2007:7) in ihrem Bericht betont, aufgrund von Kooperationsverträgen zwischen den Rechtsanwaltskammern, der Jugendwohlfahrt und den Kinder- und Jugendanwaltschaften minderjährigen Opfern von sexuellem Missbrauch kostenlose juristische Beratung und Begleitung für das Strafverfahren zur Verfügung gestellt.

Haller/Hofinger/Pohn-Weidinger (2007:3) schreiben, dass das Wiener Modellprojekt von den Mitarbeiterinnen (ausschließlich Frauen) von ‚TAMAR - Beratungsstelle für misshandelte und sexuell missbrauchte Frauen, Mädchen und Kinder‘ und der ‚Beratungsstelle für sexuell missbrauchte Mädchen und junge Frauen‘ durchgeführt wurde, welche sich auf die Beratung und Begleitung von sexuell missbrauchten Kindern und deren Bezugssystem spezialisiert haben. Das Modellprojekt wurde von Sonja Wohlatz und Sabine Rupp initiiert, die in den eben genannten Einrichtungen tätig sind. Bedeutend für die Initiative waren, nach Lercher et al. (2000:5), nicht nur die jahrelangen Erfahrungen in der Arbeit mit minderjährigen Opfern sexuellen Missbrauchs, sondern auch die Erkenntnis eines österreichweit durchgeführten Fortbildungsprojektes. Bei diesem Projekt, welches sich über einen Zeitraum von ca. zwei Jahren erstreckte, wurden MitarbeiterInnen von acht Berufsgruppen bezüglich der Intervention bei sexuellem Missbrauch geschult.

„Hierbei wurde deutlich, dass die Phasen von der Entscheidung für oder gegen eine Anzeige, bis hin zur Verurteilung nicht nur von den betroffenen Kindern/Jugendlichen und deren Bezugspersonen, sondern auch von den professionellen HelferInnen als belastend und verunsichernd erlebt werden. Somit erschien Handlungsbedarf gegeben, was schließlich zur Konzipierung des Projektes ‚Prozessbegleitung‘ geführt hat“ (Lercher et al. 2000:5).

Lercher et al. (2000:6) führt an, dass das Modellprojekt beabsichtigte, von sexuellem Missbrauch betroffene Minderjährige und deren Bezugspersonen von der Anzeige bis nach der Hauptverhandlung zu begleiten und psychosozial und juristisch zu unterstützen. Erprobt wurde das Modell zuerst in Wien. Aus den

während der Projektphase gewonnenen Erfahrungen wurden anschließend passende Modelle für die Bundesländer entwickelt.

Durch das Modellprojekt, wie aus dem Bericht der Interministeriellen Arbeitsgruppe Prozessbegleitung (2007:7) zu entnehmen ist, wurden zum ersten Mal jene Kriterien untersucht, welche bei der Durchführung von Prozessbegleitung im Kinder- und Jugendbereich besonders ausschlaggebend sind, um eine mögliche sekundäre Traumatisierung zu verringern. Weiters wurde untersucht, unter welchen Rahmenbedingungen qualitativ hochwertige psychosoziale und juristische Prozessbegleitung stattfinden kann.

Nach der Beendigung des Modellprojektes, so Haller/Hofinger/Pohn-Weidinger (2007:3), kam es zu einer bundesweiten Implementierung der Prozessbegleitung. „Im Jahr 2000 begann das BM für Justiz mit der direkten fallbezogenen Förderung von Einrichtungen, die psychosoziale und juristische Prozessbegleitung anbieten. Vom BM für soziale Sicherheit und Generationen wurden ebenfalls ab 2000 Fortbildungsseminare für ProzessbegleiterInnen finanziert und der Aufbau regionaler Kooperationsstrukturen gefördert“ (Haller/Hofinger/Pohn-Weidinger (2007:3f).

4.2. Der Begriff Prozessbegleitung

Laut Rupp (2007:17), die eine der Mitbegründerinnen der Prozessbegleitung in Österreich ist und das Amt der Bundeskoordinatorin Prozessbegleitung für Kinder und Jugendliche innehat, wurde der Begriff ‚Prozessbegleitung‘ vor allem auch wegen seiner Doppeldeutigkeit gewählt. „Gemeint ist zum einen die Begleitung der Opfer und Angehörigen durch den Ermittlungs- und Strafprozess (...). Gemeint ist aber mindestens im gleichen Maße die Begleitung des inneren Prozesses der Opfer und der unterstützenden Personen, d.h. die Beschäftigung mit deren Ängsten, Befürchtungen, den Gefühlen von Verzweiflung, Trauer oder Wut“ (Rupp 2007:17).

Eine weitere Definition der Prozessbegleitung liefert Fastie (2001:6), die diesbezüglich folgendes schreibt: „Sozialpädagogische Prozessbegleitung [auch psychosoziale Prozessbegleitung genannt] bedeutet: die tatsächlichen individuellen Belastungsmomente einer Zeugin/eines Zeugen zu erkennen, und durch eine alters- und entwicklungsangemessene Vermittlung von Rechtskenntnissen und Bewältigungsstrategien im Rahmen sozialpädagogischer Betreuung und in wohlwollender Kooperation mit allen im Strafverfahren beteiligten Berufsgruppen zu minimieren.“

4.3. Das Angebot und die Ziele der psychosozialen und juristischen Prozessbegleitung

Brodil et al. (2002:24) weisen darauf hin, dass sich das Angebot der psychosozialen und juristischen Prozessbegleitung an Kinder und Jugendliche, die sexuellen, physischen oder anderen strafbaren Gewalthandlungen ausgesetzt waren, und an deren Bezugssystem richtet. Prozessbegleitung beginnt, so Winkler-Kirchberger (2006:18), im Idealfall bereits vor der Anzeige und endet mit der rechtskräftigen Beendigung des Strafprozesses oder mit dem Abschluss eines pflegschaftsrechtlichen Verfahrens. Auch Haller/Hofinger (2007:58f) betonen die Wichtigkeit des Prozessbegleitungsbeginns vor der Anzeige, damit die Opfer bereits frühestmöglich ausführlich über ihre Möglichkeiten und Rechte informiert werden, in Ruhe eine Entscheidung für oder gegen eine Anzeige treffen und von den ProzessbegleiterInnen zur Polizei begleitet werden können. Nur so kann möglichen Belastungsfaktoren entgegengewirkt werden. Haller/Hofinger/Pohn-Weidinger (2007:25) führen jedoch an, dass die psychosoziale und juristische Prozessbegleitung häufig erst nach der Anzeige in Anspruch genommen wird. Viele Opfer werden erst von den PolizeibeamtInnen über das Angebot der kostenlosen Prozessbegleitung in Kenntnis gesetzt bzw. nehmen viele Opfer erst nach bekannt werden des Gerichtstermins Kontakt mit Einrichtungen, die psychosoziale und juristische Prozessbegleitung anbieten, auf.

Im Gegensatz zu Prozessbegleitungsmodellen aus dem Ausland definiert das Österreichische Modell nach Lercher et al. (2000:37f) auch die Bezugspersonen

der Opfer als Zielgruppe, da Gerichtsverfahren, bei denen der/die TäterIn aus dem Bekanntschafts- oder Verwandtschaftskreis des Opfers und seiner Familie stammt besonders belastend sind und durch die Reaktionen der Bezugspersonen das Verhalten des Opfers stark beeinflusst werden kann.

4.3.1. Der Aufgabenbereich der psychosozialen Prozessbegleitung

Zum Aufgabenbereich der psychosozialen Prozessbegleitung zählen laut Brodil et al. (2002:26), Schmitt et al. (2005:10f) und Rupp (2007:17) folgende Arbeitstätigkeiten:

- Ausführliche Information über die Konsequenzen einer Strafanzeige und den Verlauf des Gerichtsverfahrens
- Information der Kinder und Jugendlichen über den Ablauf der Anzeigenerstattung und Vorbereitung auf die Aussage, wobei nicht die Inhalte der Aussage, sondern der Ablauf und die Vorgehensweisen besprochen werden
- Persönliche Begleitung der Opfer und ihrer Vertrauenspersonen zur Kriminalpolizei, zur kontradiktorischen Einvernahme (vgl. Kapitel 4.7.) und zur Vor- und Hauptverhandlung durch die ProzessbegleiterInnen
- Beratung und Entlastung der Bezugspersonen
- Mobilisierung von adäquaten Ressourcen um die Kinder, Jugendlichen und deren Bezugssystem zu unterstützen
- Kooperation mit anderen in den Fall involvierten Einrichtungen und Berufsgruppen
- Koordination von Terminen
- Empfehlung von geeigneten Therapiemöglichkeiten um eine Aufarbeitung des Erlebten nach dem Gerichtsabschluss zu gewährleisten

Brodil et al. (2002:37) weisen darauf hin, dass Psychotherapie vom Aufgabenbereich der psychosozialen Prozessbegleitung ausgeschlossen ist. In den meisten Fällen empfiehlt es sich, mit der Verarbeitung des Erlebten durch psychotherapeutische Unterstützung, die in Beratungsstellen oder bei einem/einer niedergelassenen PsychotherapeutIn angeboten wird, erst nach der

kontradiktorischen Einvernahme zu beginnen, da vorher die Betroffenen mit dem Gerichtsverfahren und dem Schutz des Opfers zu sehr beschäftigt sind.

4.3.2. Der Aufgabenbereich der juristischen Prozessbegleitung

Der Aufgabenbereich der juristischen Prozessbegleitung, so Brodil et al. (2002:36) bezieht sich ausschließlich auf die juristische Beratung und Vertretung in Rechtsbelangen und ist durch eine Abstimmung mit der psychosozialen ProzessbegleiterIn gekennzeichnet.

Eine ausführlichere Auflistung der Aufgabengebiete der juristischen ProzessbegleiterIn liefern Lercher et al. (2000:38f), die folgende Aufgabenschwerpunkte nennen:

- Beratung der psychosozialen ProzessbegleiterInnen in rechtlichen Belangen
- Benachrichtigung der psychosozialen ProzessbegleiterIn über relevante Informationen bezüglich des Missbrauchs oder der Einschüchterungsversuche des/der Täters/Täterin, die Rückschlüsse auf die psychische Situation der Kinder und Jugendlichen zulassen
- Übersetzung der Rechtssprache in eine für den Laien verständliche Form
- eventuelle rechtliche Vertretung der Kinder und Jugendlichen beim Pflegschaftsgericht

Wie aus der in Österreich durchgeführten Studie zur Prozessbegleitung von Haller/Hofinger/Pohn-Weidinger (2007:40) hervorgeht, arbeitet eine Vielzahl von Einrichtungen mit im Team integrierten AnwältInnen zusammen. Dazu ergänzend schreiben Haller/Hofinger (2007:60), dass diese AnwältInnen seit Jahren im Gewaltbereich tätig sind und über eine große Bandbreite an Erfahrungen verfügen. Als Manko führen Haller/Hofinger/Pohn-Weidinger (2007:41) jedoch an, dass viele der juristischen ProzessbegleiterInnen keine spezifische Schulung zum Thema Prozessbegleitung absolviert haben. In einigen Einrichtungen wird es so gehandhabt, dass deren kooperierende RechtsanwältInnen zu Weiterbildungen eingeladen und über psychosoziale Aspekte der Prozessbegleitung informiert

werden. Fakt ist, laut Haller/Hofinger/Pohn-Weidinger (2007:98) jedoch, dass die juristischen ProzessbegleiterInnen zu einer höheren Verurteilungsrate der TäterInnen beitragen.

4.3.3. Das Ziel der Prozessbegleitung

Brodil et al. (2002:26) betonen, dass das Ziel der Prozessbegleitung eine Minimierung der Belastungsfaktoren, die zu einer möglichen Retraumatisierung des Opfers führen könnten, darstellt und durch eine das Kind/den Jugendlichen schonende Vorgehensweise bei Gericht erreicht werden soll.

Lercher et al. (2000:9) beschreiben sexuellen Missbrauch als einen Vorfall, der Trauma auslösend sein kann. Als Trauma bezeichnen sie eine psychische Reaktion, die aufgrund eines besonders belastenden Erlebnisses, einer Katastrophe etc., für die keine adäquaten Bewältigungsstrategien vorhanden sind, ausgelöst werden kann.

Als Retraumatisierung definieren Lercher et al. (2000:10f) alle psychischen Belastungen, die nicht durch die Tat selbst, sondern durch die Reaktionen des sozialen Umfeldes oder durch unvorbereitete professionelle Unterstützungsangebote hervorgerufen werden, wodurch das Missbrauchserlebnis nicht verarbeitet werden kann.

„Um die prozessualen Rechte von Kindern und Jugendlichen sicherzustellen und ihnen größtmögliche Schonung durch Information und Beratung zu gewährleisten, ist eine Kombination von psychosozialer Prozessbegleitung und anwaltlicher Vertretung ideal“ (Brodil et al. 2002:36).

4.4. Opferhilfeeinrichtungen und Kontaktaufnahme

Prozessbegleitung muss, wie Haller/Hofinger/Pohn-Weidinger (2007:194) anführen, damit sie von den Betroffenen in Anspruch genommen werden kann, nicht nur niederschwellig, sondern auch flächendeckend angeboten werden. Psychosoziale und juristische Prozessbegleitung wird gemäß Haller/Hofinger

(2007:57) in ganz Österreich von etablierten Opferhilfseinrichtungen, wie z.B. Kinderschutzzentren, Beratungsstellen etc., angeboten. Dadurch wird das Angebot der Prozessbegleitung nicht nur durch die Erfahrungen und dem Fachwissen der MitarbeiterInnen, sondern auch durch die institutionellen Strukturen bereichert. „... es steht also nicht nur ein qualifiziertes Team zur Verfügung, sondern auch qualitätssichernde Maßnahmen in der Einrichtung, wie Teamsitzung oder Supervision, können für die Prozessbegleitung genützt werden“ (Haller/Hofinger 2007:57). Zusammengefasst bedeutet dies nach Brodil et al. (2002:25), dass psychosoziale und juristische Prozessbegleitung kein eigenständiges Arbeitsfeld ist, sondern ein spezialisiertes Zusatzangebot von Opferhilfseinrichtungen darstellt und von speziell geschulten MitarbeiterInnen durchgeführt wird. Da vor allem in den ländlichen Regionen kein flächendeckendes Angebot durch Opferhilfseinrichtungen garantiert werden kann bzw. die Inanspruchnahme des Angebots nur mit langen, für Kinder nicht akzeptablen Wegstrecken verbunden ist, befürwortet sich das Angebot der mobilen Prozessbegleitung. Diese sollte in öffentlichen Beratungsräumen wie z.B. einem Besprechungsraum der Jugendwohlfahrt, jedoch keinesfalls in den privaten Räumlichkeiten der betroffenen Familien stattfinden. Als besonders wichtig erachten Haller/Hofinger (2007:57), dass Kinder und Jugendliche von jenen Opferhilfseinrichtungen betreut werden, die sich auf die Prozessbegleitung dieser Zielgruppe spezialisiert haben. Deren MitarbeiterInnen sind nicht nur speziell für die Arbeit mit Minderjährigen geschult, sondern verfügen auch über langjährige Berufserfahrung und kennen die Probleme und Herausforderungen, die sich vor allem für junge KlientInnen im Zusammenhang mit der Gerichtsverhandlung ergeben.

4.5. Fallverlauf einer Prozessbegleitung

In diesem Subkapitel wird ein idealtypischer Fallverlauf einer Prozessbegleitung von der Phase vor der Anzeige bis nach der Hauptverhandlung dargestellt, bei dem die Aufgaben und die Vorgehensweisen der ProzessbegleiterInnen genau beschrieben werden.

Vor der Anzeige

Brodil et al. (2002:24) beschreiben die Kontaktaufnahme mit den Prozessbegleitung anbietenden Stellen, die durch die gute Kooperation zwischen allen beteiligten Stellen begünstigt wird, wie folgt:

- Die Opfer oder deren Bezugssysteme nehmen direkt Kontakt mit den Opferhilfseinrichtungen auf
- Die Vermittlung erfolgt durch SozialarbeiterInnen des Amtes für Jugend und Familie
- Die Vermittlung erfolgt durch MitarbeiterInnen der Kinder- und Jugendanwaltschaften
- Die Vermittlung erfolgt durch Beratungsstellen und Krankenhäuser
- Die Vermittlung erfolgt durch die Polizei, Staatsanwaltschaft oder das Gericht. Dazu ergänzend schreiben Haller/Hofinger (2007: 59), dass die Exekutive und die Gerichte seit der gesetzlichen Implementierung von Prozessbegleitung dazu verpflichtet sind, Opfer über dieses Angebot zu informieren

In einem ersten Gespräch, so geht aus Lercher et al. (2000:36) hervor, kommt es nicht nur zur Abklärung einer möglichen Anzeige, sondern auch zu einer ausführlichen Information der Opfer und deren Bezugspersonen, die in den meisten Fällen die Mütter sind. Sie werden über die Folgen der Anzeige, die polizeilichen Räumlichkeiten und über den Ablauf der Einvernahme aufgeklärt. Bezugnehmend dazu führen Brodil et al. (2002:29) an, dass es zur Abklärung kommt, welche Ressourcen von den am Fall beteiligten Personen (KlientInnen, ProzessbegleiterInnen, andere Berufsgruppen) zu mobilisieren sind. Besonders wichtig ist, dass das minderjährige Opfer vor weiteren sexuellen Übergriffen geschützt ist. Gemäß den Standards der Prozessbegleitung, so Brodile et al. (2002:41), wird die Begleitung von Minderjährigen von zwei psychosozialen ProzessbegleiterInnen übernommen. In vielen Fällen ist es für die KlientInnen hilfreicher, wenn das Kind/ der Jugendliche und dessen Bezugssystem jeweils eine eigene Ansprechperson haben. Lercher et al. (2000:81f) weisen darauf hin, dass sich viele Bezugspersonen verantwortlich dafür fühlen, den Missbrauch nicht

bzw. nicht früher bemerkt zu haben. Sie befinden sich in einer ambivalenten Situation. Sie möchten den betroffenen Kindern und Jugendlichen helfen, sie unterstützen und hoffen, dass diese die ganze Wahrheit sagen und nichts verschweigen. Gleichzeitig wünschen sie sich aber auch, dass der Missbrauch nie stattgefunden hätte bzw. die Kinder und Jugendlichen nichts diesbezüglich sagen. Weiters merken Lercher et al. (2000:82) an, dass die betroffenen Kinder und Jugendlichen in dieser Zeit besonders auf die Unterstützung ihres Bezugssystems angewiesen sind. Einerseits um das Erlebte für sich zu verarbeiten und den Strapazen des Gerichtsverfahrens gewachsen zu sein, andererseits ist die Qualität der von den Kindern und Jugendlichen getätigten Aussage sehr stark von der Unterstützung ihrer nahen Vertrauten abhängig. Gelingt es den Bezugspersonen nicht, ihre Ambivalenz zu überwinden und ihr Kind zu unterstützen, kann unter Umständen vor allem bei Kindern, die das zwölfte Lebensjahr noch nicht erreicht haben, der gesamte Prozessverlauf gefährdet sein.

Anzeige

Laut Lercher et al. (2000:36) vereinbaren die psychosozialen ProzessbegleiterInnen einen Termin mit der Kriminalpolizei und begleiten die Kinder und Jugendlichen zur Anzeige. Ergänzend dazu schreiben Brodil et al. (2002:29), dass dadurch nicht nur das Sicherheitsgefühl der Kinder und Jugendlichen, sondern auch das Vertrauen in die ProzessbegleiterInnen gestärkt wird. Es konnte beobachtet werden, dass Kinder zwischen dem achten und vierzehnten Lebensjahr gerne alleine mit dem/der PolizeibeamtIn über den Tathergang sprechen, wenn dies in einer ruhigen und vertrauensvollen Atmosphäre möglich ist. Besonders wichtig ist, dass sich die ProzessbegleiterInnen nach Beendigung der Befragung bei dem/der PolizeibeamtIn über die Aktenzeichennummer und über die weiteren Vorgehensschritte informieren. Eine Abschrift der Anzeige und Aussage wird von der Polizei direkt an das zuständige Amt für Jugend und Familie übermittelt. Spätestens nach der Anzeige sollten die psychosozialen ProzessbegleiterInnen den Kontakt zum/zur zuständigen SozialarbeiterIn des Amtes für Jugend und Familie herstellen. „Eine Fallkonferenz im Rahmen der Prozessbegleitung zur Abklärung, zum Informationsaustausch, zur Koordination und zur Arbeitsaufteilung

ist notwendig. Da nicht abzuschätzen ist, wie lange es dauert, bis der Fall zum Gericht geht und eine kontradiktorische Befragung anberaumt wird, ist es jetzt hilfreich, von Seiten der Prozessbegleitung eine Anwältin/einen Anwalt einzuschalten und abzuklären, was u.U. nötig ist, um einen Privatbeteiligtenanschluss einzubringen“ (Brodil et al. 2002:29f). Von besonderer Wichtigkeit ist nach Brodil et al. (2002:30) die Abklärung, ob die beschuldigte Person obsorgeberechtigt ist. Gegebenenfalls muss ein pflegschaftsgerichtlicher Antrag auf Übertragung der vollen Obsorge auf den nicht beschuldigten Elternteil bzw. auf Übertragung der eingeschränkten Obsorge auf den Jugendwohlfahrtsträger beantragt werden. Die juristische ProzessbegleiterIn nimmt nach der Anzeige Kontakt mit dem/der zuständigen UntersuchungsrichterIn auf um herauszufinden, ob und wie lange der/die Beschuldigte in Untersuchungshaft genommen wird und für wann der Haftprüfungstermin vorgesehen ist.

Die psychosozialen ProzessbegleiterInnen, gemäß Lercher et al. (2000:36), sprechen mit den Betroffenen über ihre Ängste und Wünsche, versuchen dem Opfer Schuld- und Verantwortungsgefühle zu nehmen und entlasten das Bezugssystem der Kinder und Jugendlichen. Die ProzessbegleiterInnen informieren die Betroffenen über den Ablauf, die Wahrheitsbelehrung und das Entschlagungsrecht. Es besteht die Möglichkeit, einen Gerichtsbesichtigungstermin zu arrangieren und den/die zuständigen/zuständige GutachterIn, UntersuchungsrichterIn und den Gerichtssaal kennen zu lernen. „Jetzt könnten Zweifel aufkommen, so dass sich das Kind nicht sicher ist, ob es noch einmal aussagen kann und wird. Wichtig ist es zu beachten, dass möglichst nicht über das Delikt selbst zu diesem Zeitpunkt gesprochen werden darf, sondern darüber, welche Gefühle, Ängste und Sorgen das Kind hat, u.U. auch welche Drohungen es gehört hat“ (Brodil et al. 2002:30). Brodil et al. (2002:30) betonen, dass die Bezugspersonen des missbrauchten Kindes oder Jugendlichen in dieser Phase sehr mit sich selbst und den Auswirkungen, die der Missbrauch mit sich bringt, beschäftigt sind und deshalb eine eigene psychosoziale ProzessbegleiterIn benötigen.

Kontradiktorische Einvernahme

Haller/Hofinger/Pohn-Weidinger (2007:101) führen an, dass Kinder und Jugendliche ihre juristische ProzessbegleiterIn erst kurz vor der kontradiktorischen Einvernahme kennen lernen sollten, um nicht zu frühzeitig mit zu vielen fremden Personen konfrontiert zu werden.

Nach der kontradiktorischen Einvernahme sollten, nach dem Erachten von Brodil et al. (2002:30), alle an dem Prozess beteiligten Berufsgruppen über den Hergang der Befragung, aber auch über den psychischen Zustand des Opfers und deren Bezugspersonen informiert werden. Als geeignete Methode erscheint eine Fallkonferenz, in der auch über mögliche Therapiemöglichkeiten sowie über eventuell zu erwartende pflegschaftsgerichtliche Verfahren gesprochen werden kann.

Vorbereitung auf die Hauptverhandlung

„Vor der Hauptverhandlung findet ein ausführlicher Austausch der psychosozialen Prozessbegleitung mit der Anwältin/ dem Anwalt über die Befindlichkeit des Kindes, der Bezugspersonen und rechtlicher Besonderheiten statt“ (Brodil et al. 2002:31).

Es werden, so Lercher et al. (2000:37), eventuelle weitere Zeuginnen, wie z.B. Geschwister, auf die Hauptverhandlung vorbereitet und Wünsche, Ängste und Befürchtungen der Kinder und Jugendlichen und des Bezugssystems angesprochen. Die psychosozialen und juristischen ProzessbegleiterInnen entlasten die Zeuginnen, indem sie sie als Vertrauenspersonen zur Hauptverhandlung begleiten.

Nach der Hauptverhandlung

Beim Abschlussgespräch wird laut Lercher et al. (2000:37) mit den Opfern und deren Bezugssystem über den Ausgang des Gerichtsverfahrens und deren Gefühle diesbezüglich gesprochen und den Kindern und Jugendlichen passende Beratungs- und Therapieangebote vermittelt.

Weiters sollte, wie Brodil et al. (2002:31) hervorheben, eine letzte Fallverlaufskonferenz mit allen beteiligten Berufsgruppen stattfinden. Diese sollen über den Verfahrensausgang, über gemachte Erlebnisse, mögliche Therapien und die weitere Zusammenarbeit bzw. das Ende der Zusammenarbeit in diesem Fall informiert werden.

4.6. Belastungsfaktoren

Lercher et al. (2000:10f) betonen, dass Personen, die ein traumatisierendes Erlebnis, wie einen sexuellen Missbrauch, erfahren haben und in Situationen gebracht werden, die sie mit den ihnen zur Verfügung stehenden Coping-Strategien nicht bewältigen können (wie z.B. ein Gerichtsverfahren) ganz besonders den Gefahren einer Retraumatisierung ausgesetzt sind.

Gemäß dem Vortag von Prof. Dr. Köhnken (2007:11) werden lange Wartezeit von der polizeilichen Anzeige bis hin zur gerichtlichen Aussage von den betroffenen Kindern und Jugendlichen als besonders belastend erlebt, da viele Betroffene das Erlebte erst nach der Beendigung des Gerichtsverfahrens verarbeiten können. Auch gynäkologische Untersuchungen, Unsicherheit durch mangelnde bzw. inkorrekte rechtliche Informationen, Befürchtungen, dass einem nicht geglaubt werde, die Sorge, sich aufgrund von Nervosität nicht erinnern zu können, Angst, den Missbrauch detailliert wiedergeben zu müssen, und dass die von dem/der TäterIn angekündigten Drohungen Realität werden, stellen besondere Belastungsfaktoren dar, so Rupp/Wohlitz (1998:o.S., zit. In: Lercher et al. 2000:15). Wie, laut Köhnken (2007:11), aus internationalen Forschungsergebnissen zu entnehmen ist, werden die Befragungen direkt von den Opfern als nicht übermäßig belastend empfunden. Eine Erklärung dafür dürfte sein, dass die beteiligten PolizeibeamtInnen eine spezifische Schulung bezüglich der Befragung von Kindern und Jugendlichen absolviert haben und darauf geachtet wird, Mehrfachbefragungen zu vermeiden. „Nicht zu unterschätzen sind dagegen negative Folgen von Verunsicherungen, die durch scheinbar authentische Gerichtssendungen ausgelöst werden. Die teilweise realitätsfremd

dramatisierte Darstellung kann Ängste auslösen und verunsichern“ (Köhnken 2007:11).

Während der Hauptverhandlung ist nach Köhnken (2007:11) die Wartezeit außerhalb des Gerichtssaals bis zum Aufruf des/der kindlichen/jugendlichen Zeugen/Zeugin als am belastensten zu betrachten. Dazu ergänzend schreibt Fastie (2002:222), dass die Unruhe und Unsicherheit der minderjährigen ZeugInnen durch die Wartezeit verstärkt wird. Vor allem dann, wenn ihnen nicht erklärt wird, warum es zu dieser Wartezeit kommt. Köhnken (2007:11) weist darauf hin, dass sich das Zusammentreffen mit dem/der TäterIn als besonders gravierender Belastungsfaktor für die Opfer darstellt. Weiters lösen das Gerichtsgebäude und die dort tätigen RichterInnen bei vielen Betroffenen Verunsicherung aus. Fastie (2002:223f) betont, dass viele Kinder und Jugendliche die an sie während der Hauptverhandlung gerichteten Fragen nicht verstehen. Sie haben Angst davor nachzufragen und stressen sich deshalb selbst, da sie auf jede Frage eine schlüssige Antwort geben wollen. Belastend ist auch, wie in allen Phasen des gesamten Verfahrens, eine unzureichende bzw. fehlende Information der Kinder und Jugendlichen über den Hergang der Verhandlung.

Nach der Hauptverhandlung, wie Köhnken (2007:12) beschreibt, wirkt sich vor allem mangelndes Wissen über die weiteren Vorgehensschritte, ein Nicht-Verstehen des Gerichtsurteils und die Furcht vor eventuellen Folgen durch die Aussage vor Gericht belastend für die ZeugInnen aus.

Als mögliche Folgen der Belastung führen Köhnken (2007:12) und Fastie (2002:225) an, dass es bei einigen Kindern und Jugendlichen, die als ZeugInnen vor Gericht aussagen mussten, zur Beobachtung von Unsicherheit, Ängsten vor den an sie gestellten Erwartungen, Stimmungsschwankungen, Schlafprobleme, Aggressivität, Schuld- und Versagensängste, Herzrasen, Appetitlosigkeit und Verdauungsprobleme kam. Es konnte auch wahrgenommen werden, dass viele der betroffenen Kinder und Jugendlichen Konzentrationsschwächen und Probleme, ihre Erinnerungen in Worten wiederzugeben, aufzeigten. Dadurch kann es zu einem möglichen Qualitätsverlust der Aussage kommen. In einigen Fällen

führt es dazu, dass das Kind oder der Jugendliche als nicht glaubwürdig betrachtet werden kann.

Zusammengefasst bedeutet dies, dass die Belastungen, denen minderjährige Opfer bei einem Gerichtsverfahren ausgesetzt sind, sich nicht nur auf deren psychische Befindlichkeit, sondern auch auf den Ausgang des Gerichtsverfahrens auswirken können.

4.7. Reduktion der Belastungsfaktoren

Wie aus Lercher et al. (2000) hervorgeht, konnten vor allem durch die Etablierung der Prozessbegleitung in Österreich und durch passende Beratung und Unterstützung einige emotionale Belastungsfaktoren für Kinder und Jugendliche bei einem Gerichtsverfahren reduziert werden.

Die kontradiktorische Einvernahme, bei der die Befragung der Kinder und Jugendlichen in einem separaten Raum außerhalb des Verhandlungssaal stattfindet und per Video aufgenommen wird, ist, so Lercher et al. (2000:21), im österreichischen Gesetzbuch verankert und muss bei der Befragung von Kindern unter dem vierzehnten Lebensjahr verpflichtend durchgeführt werden. Bei Jugendlichen über dem vierzehnten Lebensjahr kann diese schonende Art der Befragung beantragt werden.

Als besonders positiv, wie aus dem Abschlussbericht von Lercher et al. (2000:72f) zu entnehmen ist, wird vor allem die Tatsache gesehen, dass sich sehr viele Opfer zu einer Aussage mittels kontradiktorischer Einvernahme entscheiden und nur sehr wenige von ihrem Entschlagungsrecht (das Opfer muss zwar im Zuge der Vorverhandlung aussagen, kann jedoch bei der Hauptverhandlung selbst entscheiden, ob es aussagen will) Gebrauch machen. Davon kann abgeleitet werden, dass sich die Begleitung und Beratung durch die ProzessbegleiterInnen positiv auf die Aussagebereitschaft der Kinder und Jugendlichen auswirkt.

Lercher et al. (2000:73f) schreiben, dass die Furcht dem/der TäterIn vor der Verhandlung zu begegnen zu den größten Faktoren zählen, die eine mögliche

Retraumatisierung begünstigen. Besonders vor der Einrichtung von ZeugInnenschutzräumen, in denen die Kinder und Jugendlichen mit ihren Begleitpersonen die Wartezeit überbrücken können, kam es zu Begegnungen mit dem/der Beschuldigten, wodurch die Kinder und Jugendlichen eingeschüchtert wurden und vermehrt bei der kontradiktorischen Einvernahme von ihrem Entschlagsrecht Gebrauch machten. Wie in der Studie von Haller/Hofinger/Pohn-Weidinger (2007:42) nachzulesen ist, konnten Opferschutzräume jedoch noch nicht an allen Landesgerichten in Österreich eingerichtet werden.

Vorhandene ZeugInnenschutzräume können gemäß Lercher et al. (2000:76) zwar dazu beitragen, dass die minderjährigen ZeugInnen nicht vor der Einvernahme innerhalb des Gerichtsgebäudes dem/der Beschuldigten begegnen. Jedoch kann dadurch nicht einem Zusammentreffen auf dem Weg zum Gerichtsgebäude wie z.B. auf dem Parkplatz, in der U-Bahn etc. vorgebeugt werden. Durch die Initiative vieler ProzessbegleiterInnen konnten die zuständigen RichterInnen darauf aufmerksam gemacht und zeitlich gestaffelte Ladungen bewirkt werden.

„Seit 1. Februar 2000 gibt es eine Sonderzuständigkeit für alle Sexualdelikte an sämtlichen Strafgerichten Österreichs“ (Lercher et al. 2000:75). Dies bedeutet, laut Lercher et al. (2000:75), dass an den jeweiligen Gerichtsstandorten aufgrund der Sonderzuständigkeit einige UntersuchungsrichterInnen und einige HauptverhandlungsrichterInnen für den Strafprozess bei Delikten gegen die Sittlichkeit zuständig sind.

Wie Lercher et al. (2000:75) anführen, wurde durch die Initiative der Wiener Kinder- und Jugendanwaltschaft eine Clearingstelle eingerichtet. Über diese wird ein Team von AnwältInnen verwaltet, welche die Opfer von sexuellem Missbrauch, die sich dazu entschlossen haben ihren/ihre TäterIn anzuzeigen, jedoch keine psychosoziale Prozessbegleitung in Anspruch nehmen wollen, kostenlos rechtlich vertreten.

Nach Lercher et al. (2000:77) konnte eine Verringerung des Zeitraums zwischen der Anzeige und der kontradiktorischen Vernehmung erwirkt werden. Bei einigen Kindern und Jugendlichen wurde die Einvernahme bereits zwei Wochen nach der Anzeigenerstattung anberaumt. Diese besonders kurze Zeitspanne erscheint, wie aus dem Abschlussbericht hervorgeht, jedoch als zu kurz, da sich viele Bezugspersonen der betroffenen Kinder und Jugendlichen erst kurz vor dem Gerichtstermin an die ProzessbegleiterInnen wenden und in diesen Fällen oft die Zeit nicht ausreicht, um die Kinder und Jugendlichen entsprechend auf die kontradiktorische Einvernahme vorzubereiten. Wünschenswert wäre aus der Sicht der psychosozialen ProzessbegleiterInnen, wenn der Zeitraum zwischen Anzeige und Einvernahme vorhersehbar wäre und nicht von Fall zu Fall variiere und etwa vier Wochen betragen würde.

Lercher et al. (2000:77f) weisen darauf hin, dass durch die Bemühungen der ProzessbegleiterInnen erreicht werden konnte, dass viele HauptverhandlungsrichterInnen auf die Aussage der betroffenen Kindern und Jugendlichen bei der Hauptverhandlung verzichten bzw. die Entschlagung des Kindes oder des Jugendlichen in schriftlich eingereichter Form akzeptieren. Durch diese Veränderungen können die Betroffenen von den Belastungen der gerichtlichen Vorladung und der mündlichen Entschlagung verschont bleiben. Sie haben dadurch nicht das Gefühl unbedingt mündlich aussagen zu müssen, um ihre Glaubwürdigkeit zu beweisen.

Das von Wohlatz/Rupp/Conradi (2000) veröffentlichte Kinderbuch ‚Milli ist beim Gericht‘, bereitet die betroffenen Kinder durch comicartige Illustrationen und reale Fotos auf den Ablauf der gerichtlichen Einvernahme aus der Sicht eines Kindes vor, so Lercher et al. (2000:78f). Die Idee zur Erarbeitung dieses didaktischen Mittels entstand vor allem durch die Erkenntnis, dass Gerichtsbesichtigungen und das Kennen lernen des/der zuständigen RichterIn von den betroffenen Kindern und Jugendlichen als besonders positiv und unterstützend empfunden wurden. Jedoch waren derartige Maßnahmen aus diversen Gründen nicht immer möglich. Ein Wiedererkennen von aus dem Bilderbuch vertrauten Dingen führt aus Sicht der ProzessbegleiterInnen nicht nur zu einer Entlastung der Kinder, sondern stärkt

auch das Vertrauen dieser in die ProzessbegleiterIn. Als besonders ideale Vorbereitung der Betroffenen wird der kombinierte Einsatz des Kinderbuches mit einem realen Gerichtsbesuch und dem Kennen lernen der zuständigen RichterIn angesehen.

4.8. Standards der Prozessbegleitung

Die von Sabine Rupp und Sonja Wohlatz erarbeiteten Standards für Prozessbegleitung von Mädchen, Buben und Jugendlichen als Opfer sexueller und physischer Gewalt, welche in Brodil et al. (2002:36f) angeführt sind, wurden in ausführlicher Form in den Fließtext der vorangegangenen Subkapitel eingearbeitet. Um die Vollständigkeit dieser Arbeit zu gewährleisten, werden diese in kurzer punktueller Form dargestellt:

- Angebot der Prozessbegleitung (vgl. Kapitel 4.3.)
- Aufgaben der psychosozialen und juristischen Prozessbegleitung (vgl. Kapitel 4.3.1 und 4.3.2.)
- Bezugssystem stärken (vgl. Kapitel 4.5.)
- Psychosoziale Prozessbegleitung ist nicht Psychotherapie (vgl. Kapitel 4.3.1.)
- Öffentlicher Beratungsraum (vgl. Kapitel 4.4.)

4.9. Qualifikations- und Anforderungsprofil von psychosozialen ProzessbegleiterInnen

Brodil et al. (2002:40f) führen als Qualifikations- und Anforderungsprofil für psychosoziale ProzessbegleiterInnen, die mit minderjährigen Opfern von sexueller und physischer Gewalt arbeiten, folgende, während des Modellprojektes ‚Prozessbegleitung‘ von Sabine Rupp und Sonja Wohlatz entwickelten und für ganz Österreich gültige Kriterien an:

Psychosoziale Grundausbildung

Die psychosozialen ProzessbegleiterInnen müssen ein für diese Thematik relevantes Universitätsstudium abgeschlossen haben oder die Ausbildung zum/zur

SozialarbeiterIn oder SozialpädagogIn absolviert haben oder eine wissenschaftlich anerkannte psychotherapeutische Ausbildung nachweisen können.

Beratungskompetenzen

Als Voraussetzung für die Ausübung der psychosozialen Prozessbegleitung werden Erfahrungen und Fähigkeiten im Bereich der Beratung und Gesprächsführung, welche nicht nur im Zuge der Ausbildung, sondern auch durch die praktische Arbeit mit KlientInnen erworben wurden, erwartet. Weiters müssen die ProzessbegleiterInnen über umfangreiches Basiswissen bezüglich sexuellen Missbrauchs und dessen Dynamiken, sowie über rechtliche Grundlagen und judikative Verfahrensabläufe verfügen.

Erfahrungen aus der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen

Da sich die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen aufgrund deren Denkens, Erlebens und derer Handlungsmöglichkeiten maßgeblich von der mit Erwachsenen unterscheidet, ist es besonders wichtig, ausreichende Arbeitserfahrung mit dieser Zielgruppe vorweisen zu können.

Vernetzungskompetenz

Die Bereitschaft zur Koordination und Zusammenarbeit mit anderen Berufsgruppen ist in der Prozessbegleitung unverzichtbar. Weiters ist es von zentraler Bedeutung, über die eigenen Handlungsmöglichkeiten seines Aufgabenbereiches, dessen Grenzen sowie über die von anderen kooperierenden Berufsgruppen Bescheid zu wissen und diese zu akzeptieren.

Verständnis für juristische Inhalte und Sichtweisen

Psychosoziale Prozessbegleitung übernimmt, als Schnittstelle zwischen der juristischen Vertretung und den KlientInnen, eine Übersetzungsfunktion für die von ihnen begleiteten Personen. Aus diesem Grund ist das Wissen über die aktuelle rechtliche Situation in Österreich und diverse rechtliche Vorgehensweisen aber auch der Wille, sich neues Wissen diesbezüglich anzueignen, von unverzichtbarer Notwendigkeit.

Reflexions- und Entwicklungsbereitschaft

Für die qualitative Weiterentwicklung des Arbeitsbereichs Prozessbegleitung ist es von äußerster Notwendigkeit, die Handlungen der psychosozialen ProzessbegleiterInnen und die daraus resultierenden Folgen für die KlientInnen, für die ProzessbegleiterInnen selbst und jene Folgen, die sich für andere in den Fall involvierte Personen ergeben, zu reflektieren. Aus diesem Grund ist nicht nur der Wille zur Reflexion besonders wichtig, sondern auch Offenheit und die Bereitwilligkeit, sich mit sich selbst und anderen kooperierenden Berufszweigen auseinander zu setzen.

Kommunikations- und Konfliktfähigkeit, Belastbarkeit und Flexibilität

Die Arbeit als ProzessbegleiterIn erfordert neben einem hohen Maß an Gesprächs- und Konfliktfähigkeit auch Flexibilität an Lösungsstrategien für die diversesten Problematiken sowie den entsprechenden Umgang mit Belastungen, deren Reflexion besonders bedeutend ist.

Freie Ressourceneinteilung

Als besonders wichtig wird die zeitliche Flexibilität der psychosozialen ProzessbegleiterInnen erachtet, da Gerichtstermine fix vorgegeben werden und die zuständige ProzessbegleiterIn beruflich und privat ungebunden sein muss, um diese Termine wahrnehmen zu können. Neben der zeitlichen Ressource spielt auch die Verfügbarkeit der ProzessbegleiterInnen eine große Rolle, da bei Begleitungen von minderjährigen Missbrauchsoptionen immer zwei psychosoziale ProzessbegleiterInnen mit der Betreuung beauftragt werden, wobei sich eine ProzessbegleiterIn um das Kind oder den Jugendlichen kümmert und der/die andere um das Bezugssystem.

Kontinuierliche Fortbildungen im juristischen und psychosozialen Bereich sowie laufende Supervision

Die laufende Inanspruchnahme von Supervision sowie Weiterbildungen werden als absolute Erfordernisse betrachtet, um nicht nur die notwendigen Fähigkeiten und Fertigkeiten zu erwerben, sondern auch das bestehende Fachwissen zu erweitern und auf dem aktuellen Stand zu halten.

5. Ergebnisse der Forschung

Die durch die empirische Forschung gewonnenen Ergebnisse beziehen sich ausschließlich auf jene Einrichtungen, die den Erhebungsbogen ausgefüllt retourniert haben. Jene 8 Einrichtungen, die an der Erhebung nicht teilgenommen haben, werden in diesem Kapitel nicht berücksichtigt. Da der Fokus dieser Arbeit auf die psychosoziale Prozessbegleitung von sexuell missbrauchten Kindern und Jugendlichen gerichtet ist, werden die in den Erhebungsbögen von einigen Einrichtungen aufgelisteten juristischen ProzessbegleiterInnen bei der Auswertung der Ergebnisse nicht beachtet.

5.1. Das Qualifikationsprofil der psychosozialen ProzessbegleiterInnen

Wie aus den Ergebnissen der österreichweit durchgeführten Erhebungsstudie zu entnehmen ist, bieten 158 psychosoziale ProzessbegleiterInnen in Österreich Prozessbegleitung für sexuell missbrauchte Kinder und Jugendliche an.

Da die Fragen bei der Erhebungsstudie sehr offen gestellt wurden und es dadurch zur Auflistung vieler verschiedener Berufsausbildungen kam, wurden aus Gründen einer übersichtlichen Auswertung die einzelnen Berufe wie folgt kategorisiert:

- Sozialarbeit
- Psychologie
 - Psychologie allgemein
 - Klinische- und Gesundheitspsychologie
- Psychotherapie
- Pädagogik
 - Sozialpädagogik
 - Pädagogik allgemein
 - Sonder- und Heilpädagogik
 - Erziehungswissenschaften

- Lebens- und Sozialberatung
 - Ehe-, Familien- und Lebensberatung
 - Lebens- und Sozialberatung
- Soziologie

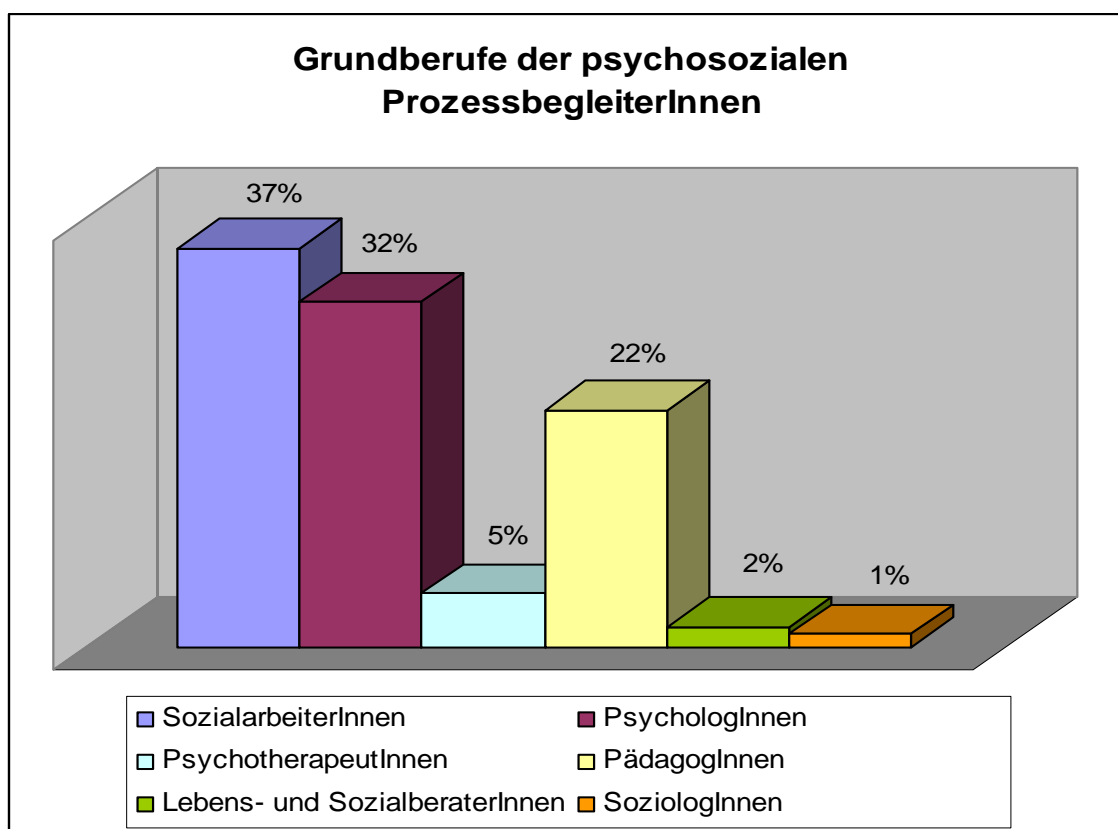


Abbildung 2

Wie durch Abbildung 2 ersichtlich wird, sind die insgesamt 158 erfassten psychosozialen ProzessbegleiterInnen folgenden Berufsgruppen zuzuordnen:

37% SozialarbeiterInnen

32% PsychologInnen

5% PsychotherapeutInnen

22% PädagogInnen

2% Lebens- und SozialberaterInnen

1% SoziologInnen

Die vier am häufigst genannten Grundausbildungen Sozialarbeit, Psychologie, Pädagogik (hier vor allem Sozialpädagogik) und Psychotherapie entsprechen jenen Grundausbildungen, die im Qualifikations- und Anforderungsprofil von psychosozialen ProzessbegleiterInnen als Voraussetzung für die Ausübung dieser Tätigkeit definiert wurden (vgl. Kapitel 4.9.). Jene Personen, die diesen Berufsgruppen angehören, konnten sich im Zuge ihrer Ausbildung intensiv mit der psychischen Befindlichkeit und den Bedürfnissen von Menschen, die aufgrund ihrer gegenwärtigen Situation starken Belastungen ausgesetzt sind, auseinandersetzen. Sie verfügen nicht nur über ein breites Wissen diesbezüglich, sondern bekamen auch unterschiedliche Beratungs- und Gesprächsführungstechniken vermittelt. Inwieweit SoziologInnen, Lebens- und SozialberaterInnen sowie die in der Kategorie Pädagogik des Öfteren genannten LehrerInnen den an die bevorzugten Grundberufe geknüpften Erwartungen entsprechen, ist fraglich.

Bezüglich der Frage, wie sie persönlich die Zugangsbeschränkung zur Ausübung von psychosozialer Prozessbegleitung auf einige wenige Berufsgruppen sehen, waren sich alle drei Interviewpartnerinnen einig. Die psychosoziale Grundausbildung, wie sie in den Standards definiert wird, wird als absolut wichtige Voraussetzung und Notwendigkeit betrachtet. Eine in diesem Bereich fundierte Grundausbildung gewährleistet ein gewisses Maß an Wissen, das die einzelnen ProzessbegleiterInnen mit sich bringen. Prozessbegleitung ist ein sehr intensives und anstrengendes Arbeitsfeld, bei dem man einer sehr großen Bandbreite an Problemen und Dynamiken begegnet. Wenn man nicht über genügend Fachwissen und Erfahrung verfügt werden schnell die eigenen Grenzen aufgezeigt und man ist als ProzessbegleiterIn überfordert. Dadurch leidet die Unterstützung der KlientInnen. „Also ich denk, dass diese Grundvoraussetzungen eben wichtig sind, um eine bestimmte Qualität aufrecht zu erhalten... Man kann nicht in der Ausbildung zur ProzessbegleiterIn das gesamte Wissen das wichtig ist, um mit den KlientInnen arbeiten zu können, vermitteln“ (Interviewpartnerin A, Z:130-133).

Das zweitägige Grundinformationsseminar für Prozessbegleitung, bei dem den angehenden ProzessbegleiterInnen zu Beginn die Entstehungsgeschichte der Prozessbegleitung in Österreich näher gebracht wird, beschäftigt sich auch mit der Motivation, den Ideen und den Vorstellungen, die die Gründerinnen Sabine Rupp und Sonja Wohlatz zu Beginn des Modellprojektes hatten. Den TeilnehmerInnen werden schrittweise nicht nur juristische Aspekte, sondern auch der gesamte Prozessverlauf von der Anzeige bis zur Verurteilung aus juristischer Sicht näher gebracht. Ein weiterer großer Schwerpunkt des Seminars ist dem psychosozialen Bereich zuzuordnen. Den SeminarteilnehmerInnen werden anhand eines von Sabine Rupp entwickelten Interventionsplans mögliche Wege und Interventionen vom Verdacht des Missbrauchs über den Abklärungsprozess bis hin zur Verurteilung aufgezeigt. Prozessbegleitung wird als eine mögliche Intervention betrachtet. Es wird erarbeitet, worauf in den einzelnen Phasen zu achten ist, was für die KlientInnen klar sein muss, damit diese Prozessbegleitung annehmen können und welche nächsten Schritte gesetzt werden müssen. Nach diesem sehr intensiven Theorieinput werden die SeminarteilnehmerInnen von sehr erfahrenen ProzessbegleiterInnen in die Praxis eingeführt und begleiten gemeinsam mit diesen Opfer von sexueller Gewalt durch den Strafprozess. Abschließend ist diesbezüglich noch zu sagen, dass es vor allem für BerufsanfängerInnen sehr ratsam ist, an den regelmäßig stattfindenden Supervisionsseminaren teilzunehmen. Da diese österreichweit ausgeschrieben sind, kommt es zu einer Streuung von TeilnehmerInnen aus den verschiedensten Bundesländern, wodurch die Vernetzung gefördert wird.

Rechtlich gesehen ist die Anstellung von ProzessbegleiterInnen, deren Grundausbildung nicht den Qualifikations- und Anforderungskriterien entspricht, untersagt. Die Standards der Prozessbegleitung wurden von drei Ministerien genehmigt und jeder Verein, der einen Vertrag für Prozessbegleitung mit dem Justizministerium hat bzw. um einen ansucht, muss diesen Kriterien entsprechen. Die Überprüfung obliegt dem Justizministeriums.

Als Vermutung, warum Personen ohne eine fundierte psychosoziale Grundausbildung Prozessbegleitung anbieten, äußerte eine Interviewpartnerin die Ansicht, dass diesen Personen die Standards nicht bekannt sind. Sie vermutet keine Absicht dahinter sondern befürchtet, dass den betreffenden Personen gar nicht klar ist, dass sie nicht in die Kategorie Prozessbegleitung fallen.

5.2. Zusatzausbildungen

Auch bei den Zusatzausbildungen bzw. Weiterbildungen kam es, genau wie bei den Grundberufen, zur Bildung folgender Kategorien:

- Erziehung und Kinderbetreuung
 - Kindergartenpädagogik
 - Horterziehung
 - Freinet Pädagogik
 - Montessori Pädagogik
 - ErzieherIn
 - Ausbildung zur BeratungslehrerIn
- Psychologie
 - Klinische- und Gesundheitspsychologie
 - Notfallpsychologie
 - Traumapsychologie
- Therapie
 - Psychotherapie
 - (Systemische) Familientherapie
 - (Integrative; Systemische) Kinder- und Jugendtherapie
 - Sexualtherapie
 - NLP Master
 - (Somatische; NLP) Traumatherapie
 - Gruppenanalytik

- Beratung
 - Prozessbegleitung
 - Zusatzausbildung für Prozessbegleitung bei Buben
 - Juristische Schulungen
 - (Systemische; frauenspezifische; Gewalt-; Familien-; Lebens- und Sozial-) Beratung
 - (Systemische) Supervision
 - Mediation
 - Trauma
 - Psychoanalytisch-pädagogische Erziehungsberatung
 - Aufstellungsarbeit
 - Krisenintervention
 - Rainbows Ausbildung

- Coaching
 - Train the Trainer
 - Gruppenleitung
 - Freunde Trainer (Prävention für KindergartenpädagogInnen)
 - Systemisches Coaching
 - Trainerin für Erwachsenenbildung

- Alternativmedizin
 - EFT – Klopfakupressur
 - Biofeedback

- Sonstiges
 - Feministisches Grundstudium
 - Sozialmanagement
 - Bedrohungsmanagement
 - Sozial- und Berufspädagogik

- Keine angegebene Zusatzausbildung

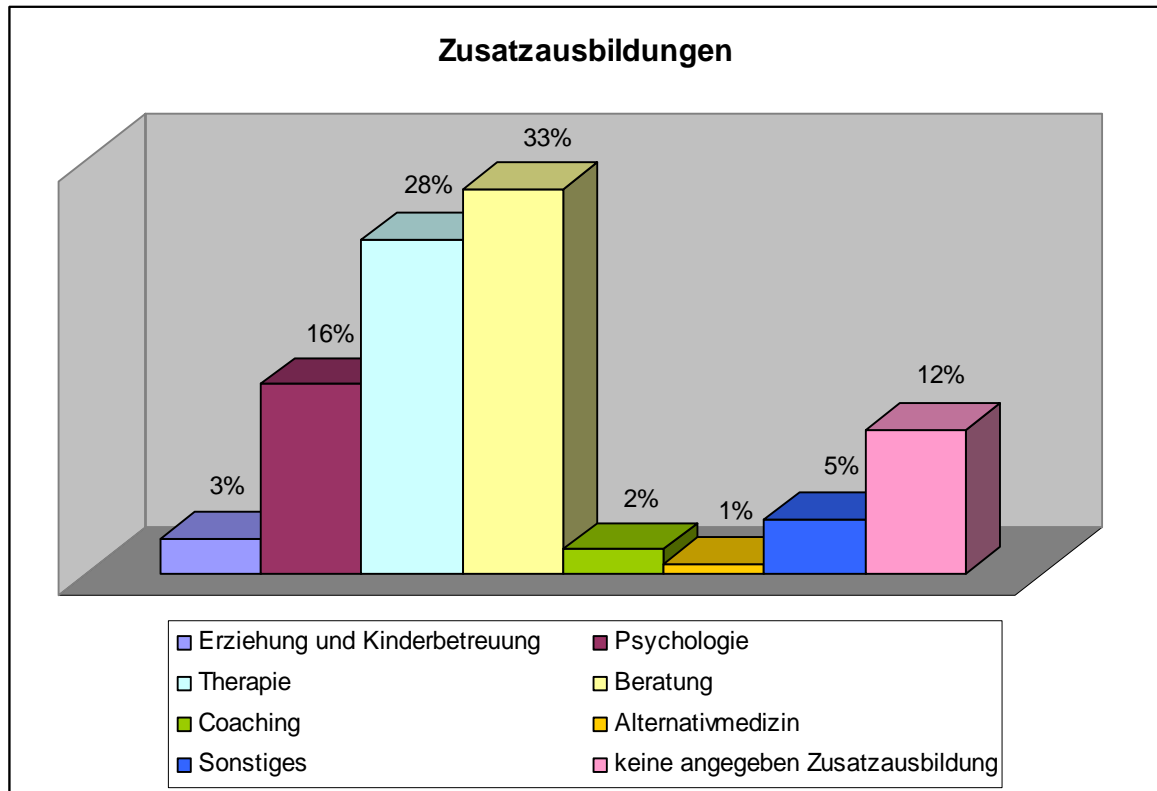


Abbildung 3

Abbildung 3 macht sichtbar, dass 88% der ProzessbegleiterInnen über Zusatzausbildungen in den verschiedensten Bereichen verfügen. Die am öftesten genannten Zusatzausbildungen sind der Kategorie Beratung zuzuordnen, gefolgt von Therapie und Psychologie. Viele der ProzessbegleiterInnen gaben an, mehrere Zusatzausbildungen, die den verschiedensten Bereichen angehören, absolviert zu haben. Überdurchschnittlich oft wurden Ausbildungen aus den Kategorien Beratung und Therapie miteinander kombiniert.

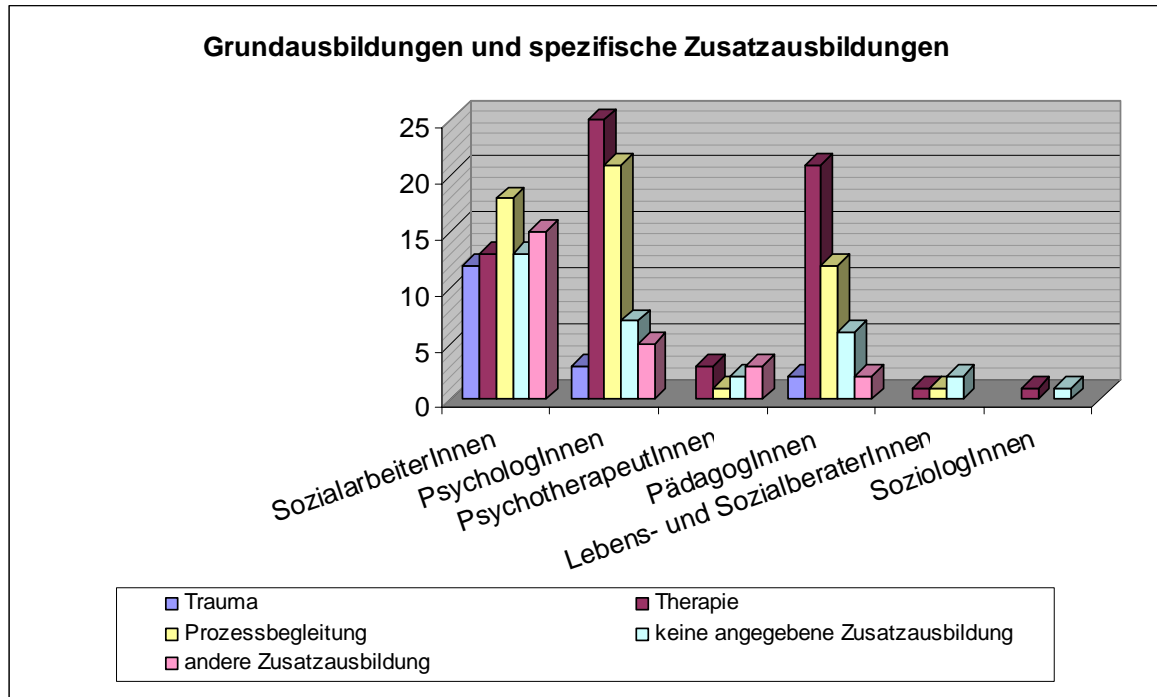


Abbildung 4

Eine aussagekräftigere Darstellung darüber, welche spezifischen und für die psychosoziale Prozessbegleitung relevanten Zusatzausbildungen von welchen Berufsgruppen absolviert wurden, liefert Abbildung 4. Auffallend ist, dass laut den Angaben der einzelnen Einrichtungen, nicht jeder/jede ProzessbegleiterIn das Grundinformationsseminar für Prozessbegleitung besucht hat. Fraglich ist in diesem Zusammenhang, ob diese Angaben auch stimmen, oder ob die ausfüllende Person das Grundinformationsseminar Prozessbegleitung als Zusatzausbildung nicht angegeben hat, sondern als selbstverständliche Basisschulung betrachtet hat.

Die Nichtteilnahme der ProzessbegleiterInnen am Grundinformationsseminar für Prozessbegleitung ist ein, der Fachliteratur bekanntes Thema (vgl. Haller/Hofinger/Pohn-Weidinger 2007). Die interviewten Prozessbegleiterinnen finden die fehlende Teilnahme an den Grundinformationsseminaren, welche ca. ein bis zweimal im Eineinhalbjahresrhythmus stattfinden als bedenklich, da dadurch die Qualität dieser Arbeit nicht gewahrt werden kann. Diesbezüglich meint Interviewpartnerin B (Z:216-228) „Wenn jemand dann knapp nach einem Grundinformationsseminar einsteigt, dauert es manchmal ein dreiviertel Jahr bis

das nächste stattfindet. Jetzt warten die einfach nicht, sondern werden im Idealfall von sehr erfahrenen ProzessbegleiterInnen eingeschult. Dann find ich das nicht so schlimm... Dann arbeiten die sozusagen unter Supervision und überbrücken damit die Zeit... Ich find aber den anderen Weg besser... weil Dinge womöglich anders weitergegeben werden als sie ursprünglich gedacht waren. Ich weiß, dass es viele juristische Fehlinformationen gibt.“

Die Qualitätssicherung, so geht aus den Interviews hervor, wird im Kinderbereich nicht vom Justizministerium, sondern vom Ministerium für Wirtschaft, Familie und Jugend übernommen. Dadurch wird eine lückenlose Kontrolle erschwert. Weiters könnten öfter angebotene Grundinformationsseminare dazu beitragen, diesem Problem entgegenzuwirken.

Weiters geht aus Abbildung 4 hervor, dass es einen starken Spezialisierungstrend der einzelnen Grundberufe zu geben scheint. Ist bei SozialarbeiterInnen die Spezialisierung im Bereich Trauma und Therapie noch relativ ausgeglichen, so ergeben sich enorme Unterschiede zwischen den beiden Ausbildungsbereichen bei PsychologInnen und PädagogInnen. Es scheint, als wäre Sozialarbeit die einzige Profession, die eine Traumaspezialisierung einer Spezialisierung im Therapiebereich bevorzugen würde. Bei allen anderen Berufsgruppen ist dies umgekehrt bzw. fehlen Zusatzausbildungen im Bereich Trauma zum Teil zur Gänze.

Die Interviewpartnerinnen sind der Meinung, dass das Berufsbild des/der PsychologIn von Grund auf sehr therapieorientiert ist. Ein abgeschlossenes Psychologiestudium ohne eine relevante Zusatzqualifikation wie z.B. eine Therapieausbildung erschwert die Jobsuche auf dem heutigen Arbeitsmarkt enorm. SozialarbeiterInnen haben diesen Druck nicht. Aufgrund ihrer umfangreichen Grundausbildung werden sie, auch ohne Zusatzausbildungen, angestellt.

Als relevante Zusatzausbildung und Weiterbildungen empfehlen die Expertinnen für dieses Arbeitsfeld Fortbildungen im Bereich Trauma. Für ProzessbegleiterInnen ist fehlendes Wissen diese Thematik betreffend unverzichtbar. Man muss wissen wodurch Trauma entsteht, wie der richtige

Umgang mit traumatisierten Menschen ist, wie sich Traumata auswirken können und wie man diese richtig aufarbeitet. Weiters wird die regelmäßige Teilnahme an juristischen Seminaren im strafrechtlichen und pflegschaftsrechtlichen Bereich empfohlen, um über die aktuellsten rechtlichen Novellierungen informiert zu sein und diese Informationen an die KlientInnen weitergeben zu können. Als hilfreich werden auch Seminare über Verdachtsabklärungen, über sexuellen Missbrauch im Allgemeinen, sowie über die Dynamiken, die durch Missbrauch ausgelöst werden, erachtet. Auch regelmäßig stattfindende Supervisionsseminare werden von den Expertinnen als besonders unterstützend betrachtet. „Also ich glaube, dass die Supervisionsseminare wirklich toll sind, um die Arbeit zu reflektieren und mitzukriegen, wo andere ProzessbegleiterInnen hängen, mit welchen Fällen sie zu tun haben, wo die Schwierigkeiten sind, wo Stolpersteine sind“ (Interviewpartnerin B, Z:235-237).

Auf die Frage, ob sie psychosozialen ProzessbegleiterInnen Psychotherapie als Zusatzausbildung empfehlen würden, unterscheiden sich die Meinung der befragten Personen. Einerseits meinen alle drei Expertinnen, dass eine Psychotherapieausbildung hilfreich bei der Krisenstabilisierung und bei der Einschätzung der Bedürfnisse des/der KlientIn ist. Weiters kann man durch die Ausbildung besser abschätzen, ob Psychotherapie dem/der Betroffenen nach Abschluss der Prozessbegleitung helfen würde. Andererseits wird auch erwähnt, dass viele ProzessbegleiterInnen dies schon im Zuge ihrer Grundausbildung gelernt haben. Es werden auch Bedenken bezüglich einer Psychotherapieausbildung bei ProzessbegleiterInnen geäußert: „Das kann sogar hinderlich sein meiner Meinung nach, weil ich mach keine Therapie in der Prozessbegleitung...Ich muss trennen können zwischen Prozessbegleitung und Psychotherapie. Eine Vermischung finde ich gefährlich. Es muss klar sein, in welchem Rahmen sich Prozessbegleitung abspielt und wo die Grenzen des Möglichen sind“ (Interviewpartnerin C, Z:126-136).

Weiterbildungen werden von den einzelnen Einrichtungen gewünscht, empfohlen, zum Teil auch finanziell unterstützt bzw. von den Einrichtungen selbst veranstaltet. Manche Einrichtungen haben ein gewisses Budget pro MitarbeiterIn, welches pro Jahr für Weiterbildungen zur Verfügung steht. Die MitarbeiterInnen dieser

Einrichtungen können die Weiterbildungen, welche inhaltlich zum Arbeitsschwerpunkt der Einrichtung passen sollen und von den MitarbeiterInnen frei nach Interesse gewählt werden, während der Arbeitszeit absolvieren. In anderen Einrichtungen werden Fortbildungen in der Freizeit der ProzessbegleiterInnen besucht und von diesen auch selbst bezahlt. „Das hindert mich nicht daran Ausbildungen zu machen und Fortbildungen zu machen, weil ich das ja nicht nur für meinen Verein tu, sondern für mich“ (Interviewpartnerin B, Z:290-292). Bezüglich Weiterbildungen sind sich alle drei interviewten Expertinnen einig. Die Bereitschaft zur Fortbildung und zur ständigen Wissenserweiterung ist, wie im gesamten Arbeitsfeld der Sozialarbeit, auch in der Prozessbegleitung von zentraler Bedeutung. „Es ist Aufgabe von Prozessbegleitung, Sicherheit zu vermitteln. Aber ich kann nur Sicherheit vermitteln, wenn ich selbst sicher bin in meinem Wissen“ (Interviewpartnerin B, Z:275-277).

5.2.1. Zusatzausbildungen der SozialarbeiterInnen und deren Relevanz für ihre Arbeit

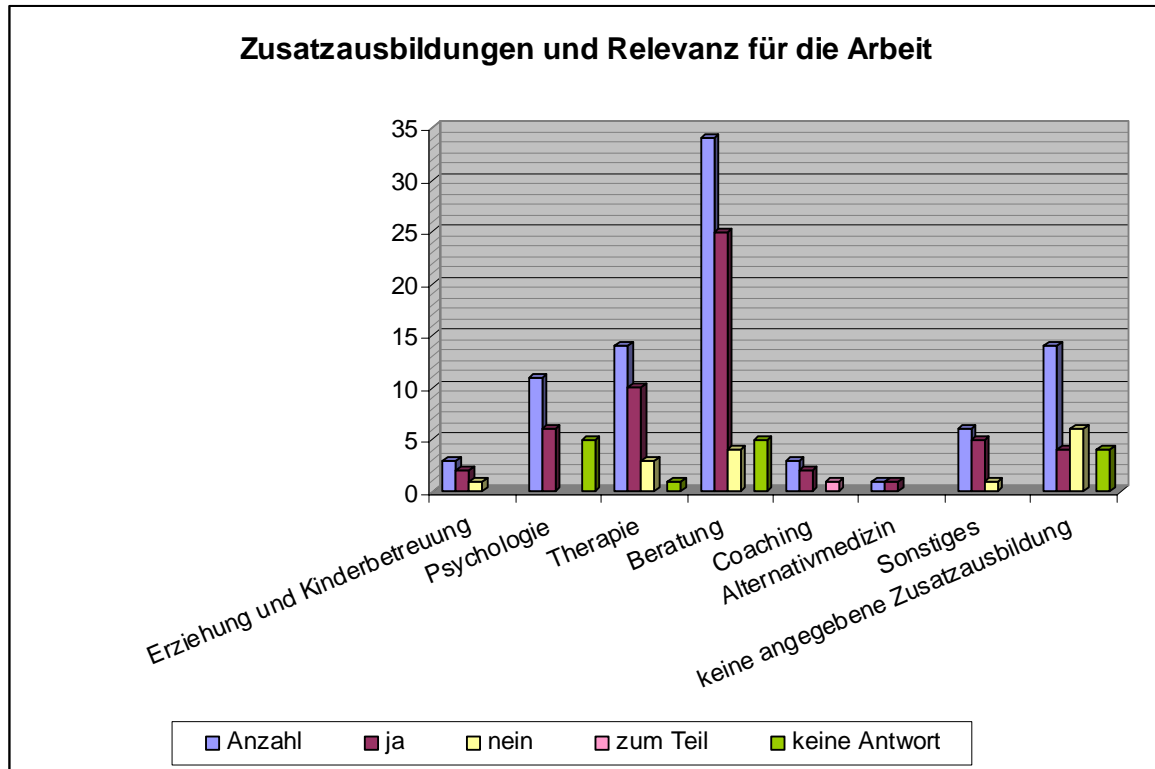


Abbildung 5

Von den 59 befragten SozialarbeiterInnen nannten 44 Personen eine Zusatzqualifikation. Wie aus den Erhebungsbögen zu entnehmen ist, absolvierten einige SozialarbeiterInnen mehrere Zusatzausbildungen, die den unterschiedlichen Kategorien zuzuordnen sind. Die am häufigsten gewählten Zusatzausbildungen gehören dem Bereich Beratung an, gefolgt von Therapieausbildungen. Wie aus Abbildung 5 hervor geht, erachtet ein Großteil der befragten SozialarbeiterInnen ihre zusätzliche Qualifikation als hilfreich und relevant für die Aufgabenbereiche, denen sie innerhalb der Organisation in der sie tätig sind, nachgehen. Betrachtet man die Kategorie ‚keine angegebenen Zusatzausbildungen‘ genauer, so stellt man fest, dass 3 der insgesamt 15 SozialarbeiterInnen die Frage nach der Relevanz ihrer Zusatzqualifikation für ihre Arbeit mit ja beantwortet haben. Hier stellt sich nun die Frage, ob es sich um einen Angabenfehler handelt oder ob die betreffenden Personen doch über nicht genannte Zusatzausbildungen verfügen.

5.2.2. Zusatzausbildungen der PsychologInnen und deren Relevanz für ihre Arbeit

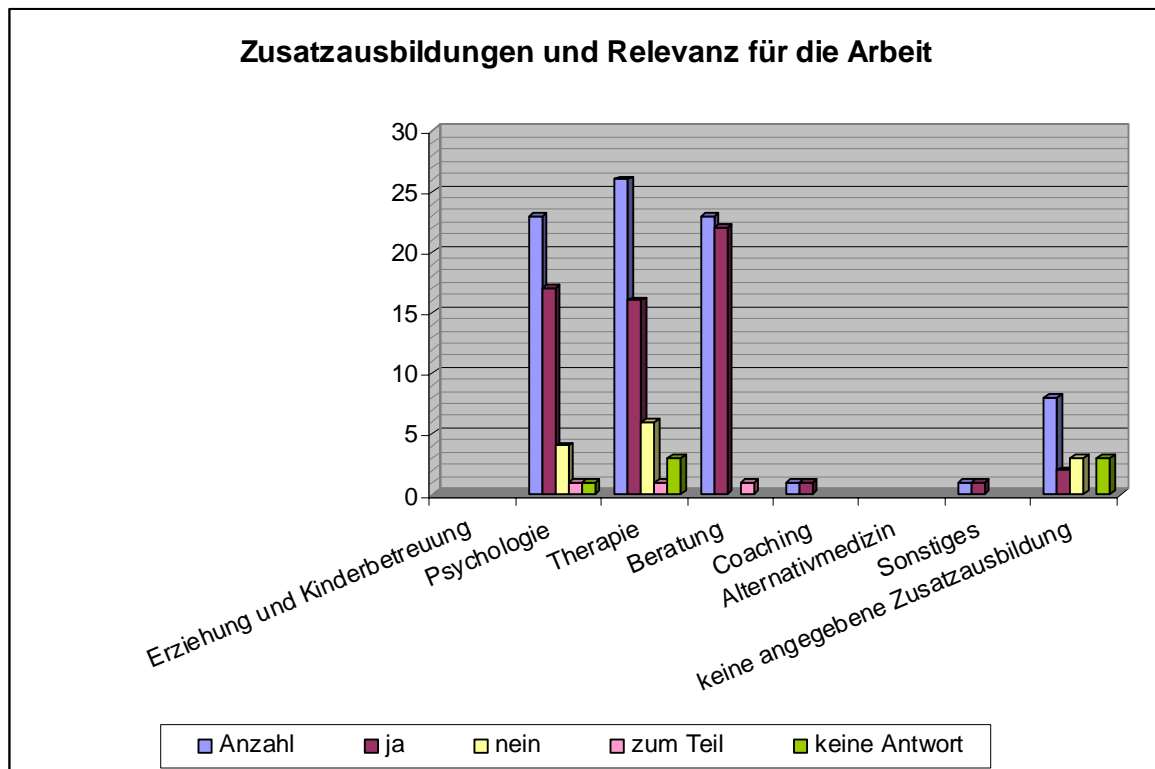


Abbildung 6

Bei der Erhebungsstudie wurden 51 PsychologInnen nach ihrer Zusatzausbildung befragt. 44 Personen gaben an, mindestens eine der oben genannten Weiterbildungen absolviert zu haben. Lediglich 7 PsychologInnen nannten keine Zusatzqualifikationen. Die häufigsten Weiterbildungen fanden im Therapiebereich statt. Besonders oft wurden auch Fortbildungen im Bereich Beratung und Psychologie belegt, welche von der Mehrheit der befragten Personen als relevant für ihre Arbeit eingestuft wurden. Besonders interessant ist in diesem Zusammenhang das Ergebnis im Bereich Beratung. Hier nannten 22 von 23 PsychologInnen ihre Weiterbildung relevant für die tägliche Arbeit innerhalb der Organisation.

5.2.3. Zusatzausbildungen der PsychotherapeutInnen und deren Relevanz für ihre Arbeit

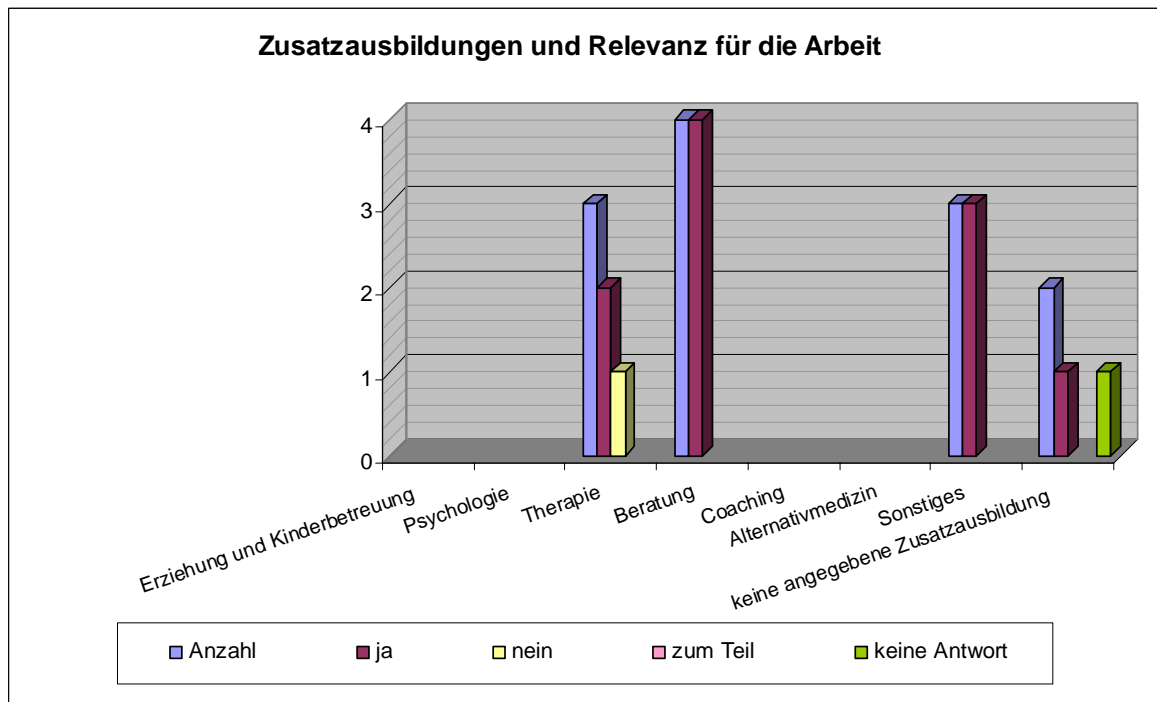


Abbildung 7

Von insgesamt 8 PsychotherapeutInnen, die in Österreich als psychosoziale ProzessbegleiterInnen tätig sind, gaben 6 ProzessbegleiterInnen an, in mindestens einem der angeführten Bereiche Weiterbildungsseminare besucht zu haben. Am häufigsten wurden Seminare des Beratungsbereiches absolviert, gefolgt von Schulungen zur Spezialisierung diverser Therapieformen und Ausbildungen, die der Kategorie ‚Sonstiges‘ zuzuordnen sind. Die Zusatzqualifikationen wurden von fast allen erhobenen Personen als relevant für ihre tägliche Arbeit im Opferschutzbereich erachtet.

5.2.4. Zusatzausbildungen der PädagogInnen und deren Relevanz für ihre Arbeit

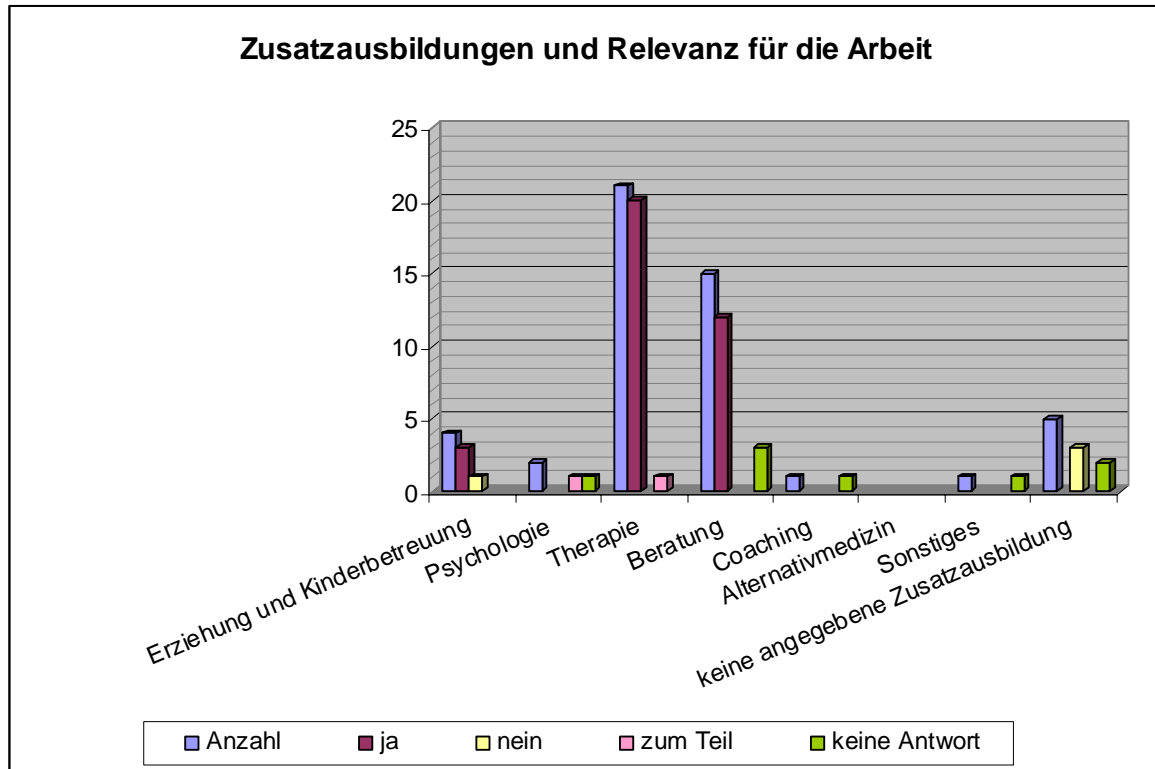


Abbildung 8

Bei der österreichweit durchgeführten Erhebungsstudie wurden 35 PädagogInnen, die als psychosoziale ProzessbegleiterInnen im Kinder- und Jugendbereich in Österreich tätig sind, bezüglich ihrer Zusatzqualifikationen gefragt. 30 gaben an, in mindestens einem Bereich Weiterbildungsseminare besucht zu haben. Lediglich 5 Personen nannten keine Zusatzausbildung. Am häufigsten wurden Therapieausbildungen angegeben, welche beinahe alle PädagogInnen als besonders relevant für ihre tägliche Arbeit bezeichneten. Am zweithäufigsten wurden Schulungen zur Thematik Beratung belegt, gefolgt von Kursen zum Themenschwerpunkt Erziehung und Kinderbetreuung.

5.2.5. Zusatzausbildungen der Lebens- und SozialberaterInnen und deren Relevanz für ihre Arbeit

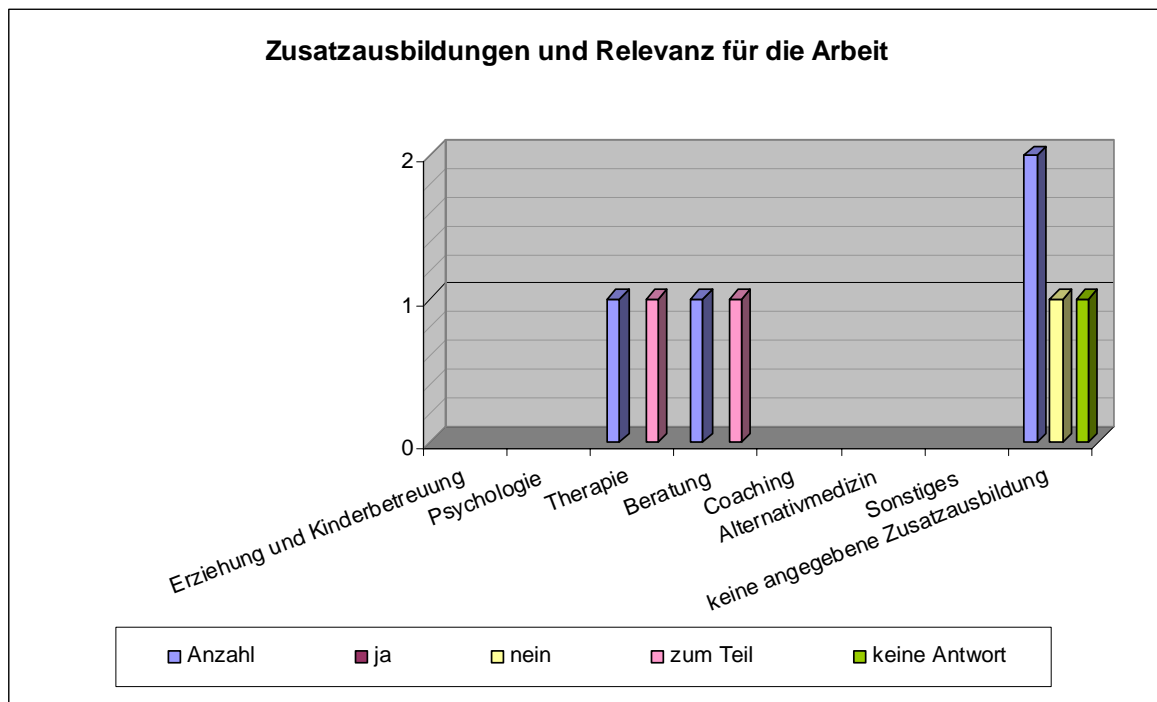


Abbildung 9

Von den insgesamt 3 im Arbeitsfeld der psychosozialen Prozessbegleitung tätigen Lebens- und SozialberaterInnen gab nur eine Person an, über Zusatzqualifikationen im Therapie- und Beratungsbereich zu verfügen. Diese Weiterbildungen beurteilte die befragte Person nur als teilweise relevant für ihren täglichen Aufgabenbereich innerhalb der Organisation. Interessant ist, dass die Mehrheit der befragten Lebens- und SozialberaterInnen über keine abgeschlossene Weiterbildung zu verfügen scheint.

5.2.6. Zusatzausbildungen der SoziologInnen und deren Relevanz für ihre Arbeit

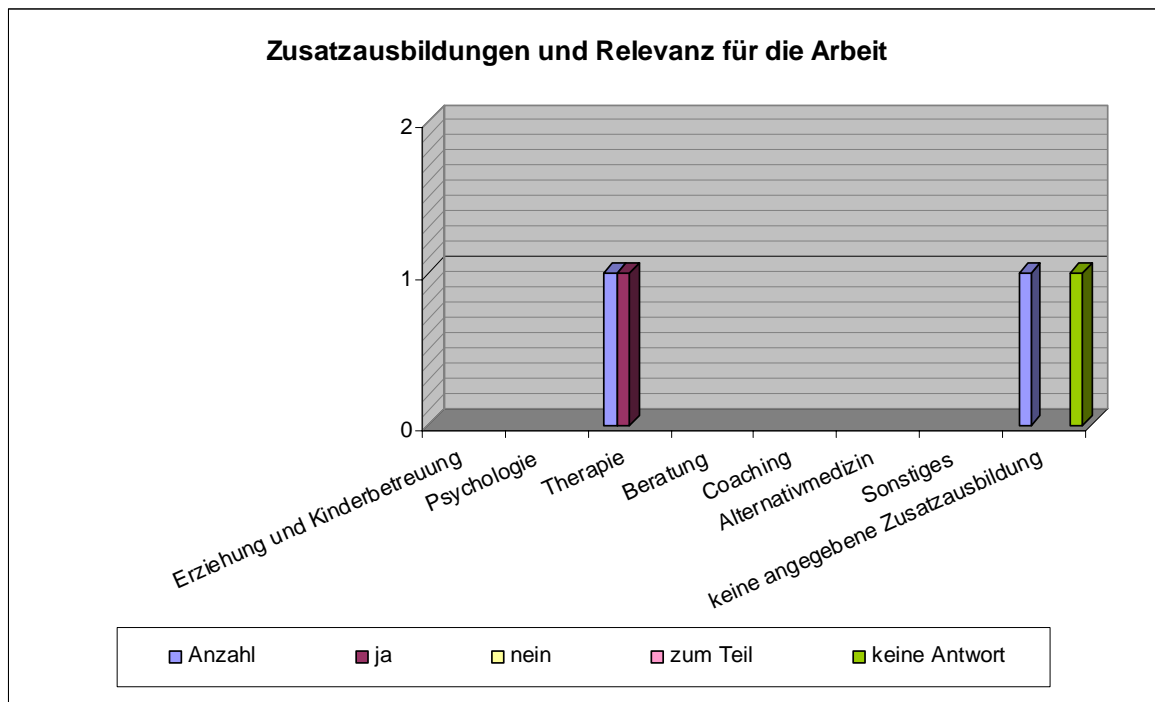


Abbildung 10

Von den insgesamt 2 befragten SoziologInnen gab eine Person an, sich im therapeutischen Bereich weitergebildet zu haben. Das zusätzliche therapeutische Wissen wird von dieser als besonders relevant für den täglichen Aufgabenbereich erachtet. Interessant ist in diesem Zusammenhang, dass keine Schulungen im Beratungsbereich absolviert wurden, die für die Arbeit als psychosoziale ProzessbegleiterIn besonders wichtig erscheinen.

5.3. Arbeitsbereiche

Die beim Erhebungsbogen in der Rubrik Arbeitsbereiche angegebenen Antworten wurden wie folgt kategorisiert:

- Beratung und Begleitung
 - (Familien-; Paar-; Muttersprachliche; Psychologische; Psychosoziale; Rechts-; Mobbing-; Scheidungs-; Gewaltschutz-) Beratung
 - Elterncoaching
 - Begleitung in andere Einrichtungen
 - Prozessbegleitung
 - Geschützter Besuchskontakt
 - Sozialarbeit
 - Mediation
 - Krisenintervention

- Therapie
 - Psychologische Behandlung
 - Therapeutische Kindergruppen
 - Psychotherapie
 - Psychologische Diagnostik
 - Kindertherapie

- Öffentlichkeitsarbeit/Schulungen/Projektarbeit/Vernetzungsarbeit/Präventionsarbeit
 - Vernetzungsarbeit
 - Projektarbeit
 - Präventionsarbeit
 - Schulungen/Seminare/Vorträge/Workshops
 - Opferschutz
 - Gewaltprävention

- Administration
 - Leitung/Geschäftsführung

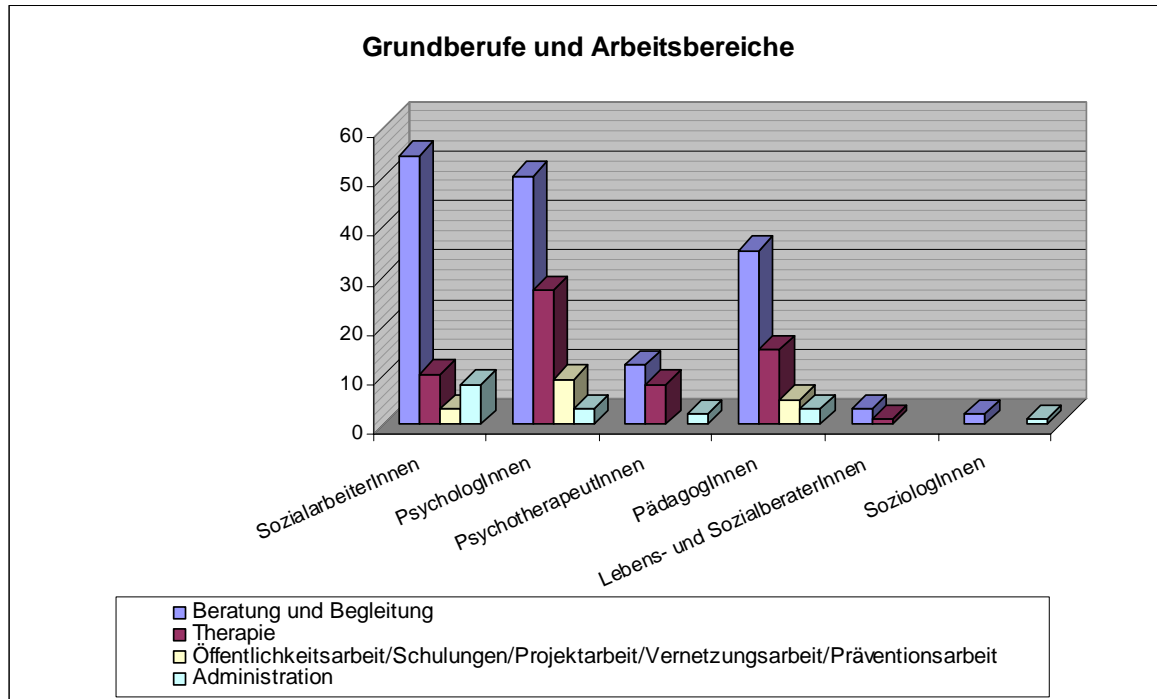


Abbildung 11

Alle an der Erhebungsstudie teilgenommenen Personen führen im Zuge ihrer Arbeitstätigkeit Beratung und Begleitung von KlientInnen durch. Dieses Ergebnis ist dadurch erklärbar, dass einerseits psychosoziale Prozessbegleitung kein eigenes Arbeitsfeld, sondern in Beratungseinrichtungen angesiedelt ist, in denen Prozessbegleitung ein mögliches Beratungs- und Unterstützungsangebot für KlientInnen darstellt. Andererseits wurde Prozessbegleitung bei der Auswertung der Erhebungsbögen der Kategorie ‚Beratung und Begleitung‘ zugeordnet. Wie aus Abbildung 11 zu erkennen ist, wird Psychotherapie in den befragten Einrichtungen zu einem sehr hohen Prozentsatz von PsychologInnen, PsychotherapeutInnen und PädagogInnen durchgeführt. Administrative Aufgaben werden, so scheint es, vor allem von SozialarbeiterInnen übernommen. Das Verhältnis zwischen SozialarbeiterInnen, PsychologInnen und PädagogInnen betreffend Öffentlichkeitsarbeit/Schulungen/Projektarbeit/Vernetzungsarbeit/Präventionsarbeit scheint hingegen sehr ausgeglichen.

5.4. Psychosoziale Prozessbegleitung im Bundesländervergleich

Die Zusammensetzung der an der Erhebungsstudie teilgenommenen sozialen Einrichtungen lautet nach Bundesland gegliedert wie folgt:

- 3 Einrichtungen in Wien
- 10 Einrichtungen in Niederösterreich
- 5 Einrichtungen im Burgenland
- 8 Einrichtungen in der Steiermark
- 7 Einrichtungen in Oberösterreich
- 3 Einrichtungen in Salzburg
- 3 Einrichtungen in Kärnten
- 6 Einrichtungen in Tirol
- 7 Einrichtungen in Vorarlberg

5.4.1. Anzahl der psychosozialen ProzessbegleiterInnen und Zusammensetzung des Teams

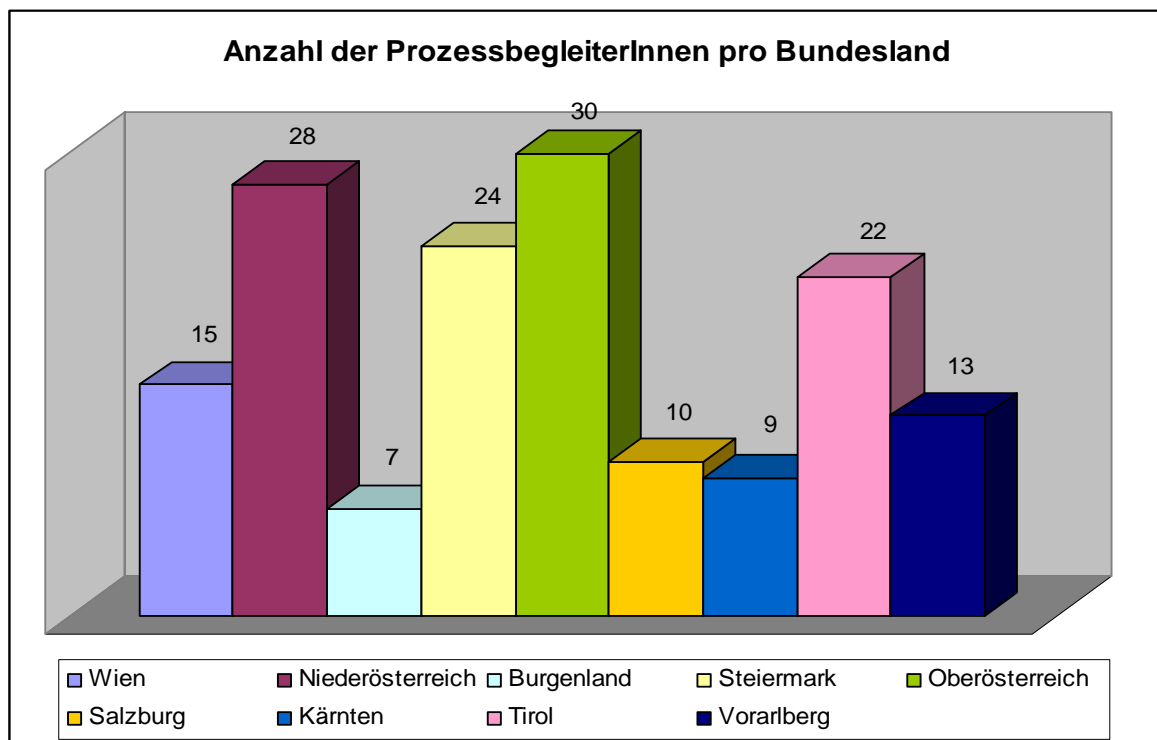


Abbildung 12

Die Forschung ergab, dass Oberösterreich, die Steiermark und Niederösterreich jene Bundesländer sind, in denen österreichweit die meisten psychosozialen ProzessbegleiterInnen tätig sind. Überraschend ist in diesem Zusammenhang, dass in Niederösterreich, dem größten Bundesland Österreichs, welches über die zweithöchste Einwohnerzahl verfügt, lediglich 28 von insgesamt 158 psychosozialen ProzessbegleiterInnen tätig sind. Dem gegenüber steht Oberösterreich, welches flächenmäßig das viertgrößte Bundesland Österreichs ist und die dritthöchste Einwohnerzahl aufweist, mit der höchsten Anzahl an ProzessbegleiterInnen (vgl. AEIOU Österreich Lexikon).

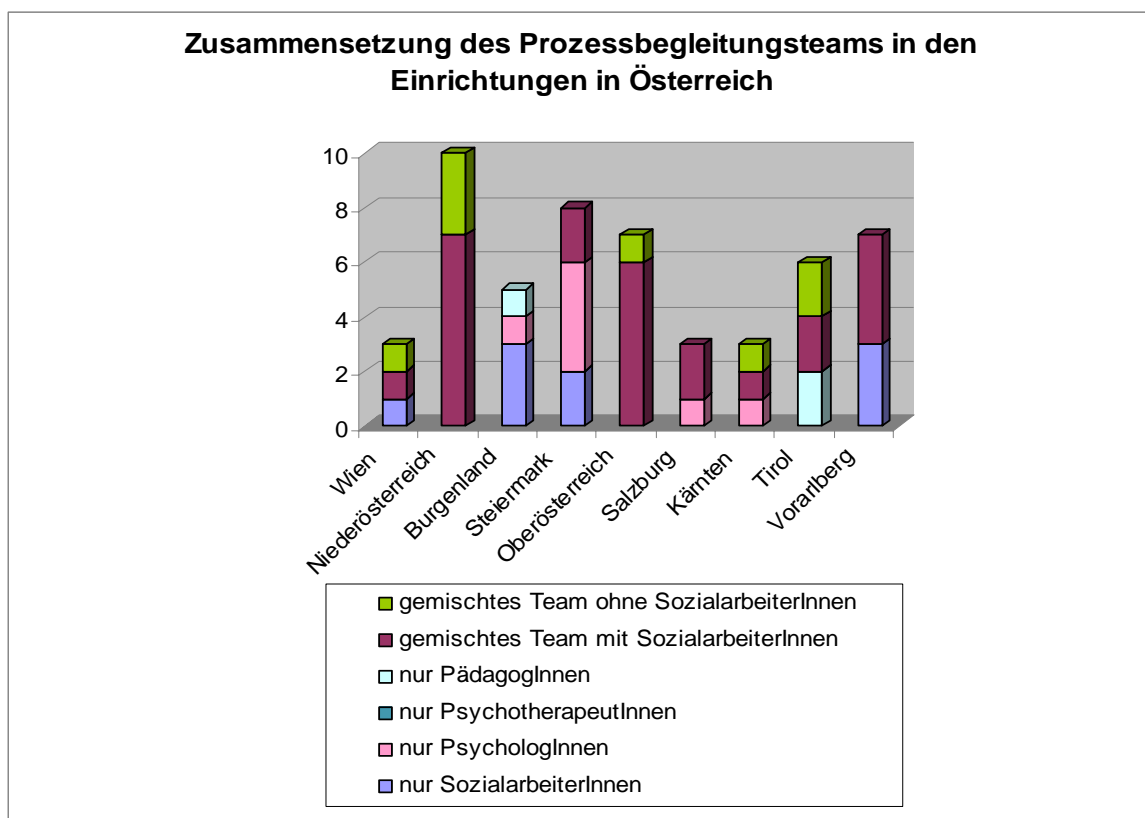


Abbildung 13

Die Analyse des psychosozialen Prozessbegleitungsteams betreffend der Professionen erweist sich als besonders interessant (vgl. dazu Abbildung 13). In 8 von 9 Bundesländern sind zum Teil multiprofessionelle Teams vorzufinden. Burgenland stellt jedoch eine Ausnahme dar. Alle im Burgenland erhobenen Einrichtungen bestehen aus Teams, deren MitarbeiterInnen derselben Profession angehören, wobei diese vor allem SozialarbeiterInnen sind. Das psychologische

Pendant ist diesbezüglich in der Steiermark zu finden, das österreichweit die höchste Anzahl an Einrichtungen, in denen ausschließlich PsychologInnen tätig sind, aufweist. Auch Niederösterreich und Oberösterreich stellen im Bundesländervergleich einen Sonderfall dar, da in allen Einrichtungen ein multiprofessionelles Team vorzufinden ist.

Zusammenfassend ist zu Abbildung 13 zu sagen, dass in ganz Österreich 25 Einrichtungen aus interdisziplinären Teams, denen auch SozialarbeiterInnen angehören, bestehen. In 8 Einrichtungen ist ein multiprofessionelles Team ohne SozialarbeiterInnen zu finden und in 20 Einrichtungen sind jeweils nur MitarbeiterInnen beschäftigt, die der gleichen Profession angehören. An dieser Stelle muss darauf hingewiesen werden, dass in einigen Einrichtungen nur eine Person der Tätigkeit der psychosozialen Prozessbegleitung nachgeht, wodurch dieses Ergebnis beeinflusst wird.

Die Tatsache, dass in einigen Einrichtungen ausschließlich psychosoziale ProzessbegleiterInnen mit einheitlicher Grundqualifikation beschäftigt sind, erklären sich die Interviewpartnerinnen wie folgt: Die einzelnen Einrichtungen entscheiden, welche spezifischen Unterstützungsangebote sie den KlientInnen anbieten und selektieren diesbezüglich ihre MitarbeiterInnen. Die vielseitige Einsetzbarkeit von PsychologInnen wird als möglicher Grund betrachtet, warum in einigen Einrichtungen ausschließlich bzw. eine relativ große Anzahl an PsychologInnen tätig ist. Die ideale Koppelung dieser Profession mit einer therapeutischen Zusatzausbildung ermöglicht den Einrichtungen, ein breites Angebot abzudecken und mit vielen unterschiedlichen Stellen, wie z.B. der Jugendwohlfahrt oder den Krankenkassen, ihre erbrachten Dienstleistungen abzurechnen. „Wenn ich eine Einrichtung bin und mit möglichst vielen Stellen abrechnen möchte, werde ich schauen, dass ich vor allem Leute mit einer Psychotherapieausbildung habe. Wenn ich eine Einrichtung mit einem eher niederschweligen Angebot bin, dann schaue ich, dass ich eine Mischung aus SozialarbeiterInnen und PsychologInnen habe. Und das alles hat mit der Prozessbegleitung überhaupt nichts zu tun, denn beide Berufsgruppen sind für Prozessbegleitung anerkannt“ (Interviewpartnerin B, Z:124-129).

5.5. Notwendige Kompetenzen und Fähigkeiten der psychosozialen ProzessbegleiterInnen

Wie aus den Interviews hervorgeht, ist es von besonderer Wichtigkeit, gerade in diesem Arbeitsfeld über fundiertes Wissen bezüglich der Thematik ‚sexueller Missbrauch‘ zu verfügen. Dynamiken, die sexuelle Gewalt innerhalb eines Menschen auslöst, müssen von professionellen Helfern verstanden und bei der Unterstützung berücksichtigt werden. Weiters ist es von zentraler Bedeutung zu wissen, dass Mädchen und Jungen unterschiedlich auf den von ihnen erlebten Missbrauch reagieren, und dass sich dieser auch auf das soziale Umfeld des/der Betroffenen auswirkt. Psychosoziale ProzessbegleiterInnen müssen die Bereitschaft haben, juristisches Wissen aufzunehmen und sich laufend fortzubilden. Sie müssen über eine psychosoziale Grundausbildung verfügen, Beratungskompetenz aufweisen können und Kenntnisse und Erfahrungen in der Gesprächsführung besitzen. Interviewpartnerin C (Z: 207-223) meint dazu: „Vielleicht bin ich da etwas subjektiv, aber ich halt nicht viel von der Ausbildung zur Lebens- und Sozialberatung. Da muss man schon nebenbei etwas anderes gemacht haben... Ich hab keine guten Erfahrungen mit PraktikantInnen gemacht, die beschlossen haben, jetzt war ich KeramikerIn und jetzt mach ich die Lebens- und SozialberaterInnenausbildung und dann stürz ich mich auf die Menschheit. Also das ist zu wenig.“ Weiters müssen die psychosozialen ProzessbegleiterInnen zeitlich sehr flexibel sein, um Begleitungen zu Gerichtsverhandlungen auch außerhalb ihrer Arbeitszeit wahrnehmen zu können. Da die Arbeit in diesem Bereich besonders belastend und frustrierend ist, sollte es sich um sehr belastbare und stabile Menschen handeln. Diese müssen den Betroffenen in dieser schwierigen Phase Halt geben können, Ruhe bewahren und den Überblick behalten. Gefordert wird die Bereitschaft, sich einem neuen und noch relativ jungen Feld der Gewaltarbeit zu öffnen, sowie die Neugierde und das Engagement, Dinge neu zu gestalten und zu verändern, um die Arbeit der Prozessbegleitung zu optimieren. Bei Personen, die dieser Tätigkeit nachgehen, sollte es sich um integrative, teamfähige und mutige Menschen handeln, da die Arbeit eine Kooperation mit vielen unterschiedlichen Berufsgruppen, mit denen man im Sozialbereich nur selten zusammenarbeitet, erfordert.

5.6. Unterschiedliche Arbeitsstile in der Prozessbegleitung aufgrund unterschiedlicher Grundberufe

Diesbezüglich unterscheiden sich die Meinungen der Expertinnen teilweise. So meint eine Interviewpartnerin, dass sie keine Unterschiede in der Begleitung von sexuell missbrauchten Menschen, welche auf die unterschiedlichen Grundausbildungen der psychosozialen ProzessbegleiterInnen zurückzuführen wären, feststellen kann. Sie beruft sich auf die Standards für Prozessbegleitung, die klar definiert sind und den Handlungsspielraum abgrenzen. „Ich würd keinen Unterschied sehen, wenn die Personen nach den Standards arbeiten“ (Interviewpartnerin A, Z:118-119). Eine andere Interviewpartnerin meint, dass es unterschiedliche Arbeitsstile in der Prozessbegleitung gibt, die jedoch stark auf die interdisziplinäre Zusammensetzung des Teams zurückzuführen sind. In Einrichtungen, in denen viele JuristInnen tätig sind, integrieren psychosoziale ProzessbegleiterInnen juristisches Denken viel stärker in ihre Arbeit, als in Einrichtungen in denen keine JuristInnen tätig sind. Eine weitere Expertin meint, dass sie sich vorstellen kann, dass es innerhalb der Prozessbegleitungsstandards unterschiedliche Arbeitsstile gibt, die auf die verschiedenen Ausbildungen der ProzessbegleiterInnen zurückzuführen sind. Sie weist darauf hin, dass diesbezüglich nicht nur die Grundausbildung, sondern auch die absolvierten Zusatzausbildungen von großer Bedeutung sind. Sie meint, dass ihr Arbeitsstil aufgrund der von ihr absolvierten Zusatzausbildungen nicht mehr eindeutig der Sozialarbeit zuzuweisen ist.

5.7. Sozialarbeiterische Kompetenzen als Bereicherung für die Arbeit der psychosozialen Prozessbegleitung

SozialarbeiterInnen verfügen aufgrund ihrer langjährigen und intensiven Ausbildung über umfangreiches Wissen und Fähigkeiten, welche ihnen bei der Ausübung der psychosozialen Prozessbegleitung sehr zugute kommen. Während ihrer Ausbildung bekommen sie die wichtigsten Kenntnisse verschiedener Disziplinen wie z.B. der Soziologie, Psychologie, Rechtswissenschaft oder der Medizin gelehrt. Dieses Wissen bildet, laut Angaben der Interviewpartnerinnen, ein gutes Fundament, auf das die Prozessbegleitung aufbauen kann. Sie besitzen die

Fähigkeit, den Überblick auch in verworrenen Fällen zu behalten. Sie wissen, welche Einrichtungen in den Fall involviert sind und kennen deren Zuständigkeitsbereiche. Dadurch können sie ihre KlientInnen, deren Leben in vielen Fällen durch multiple Probleme belastet ist, an geeignete Stellen verweisen. Oft fällt es SozialarbeiterInnen auch leichter, sich in die verschiedenen Situationen und Lebenswelten der betroffenen Menschen zu versetzen. Abschließend dazu meint Interviewpartnerin B (Z:349-361) „... wenn das wirklich gute SozialarbeiterInnen sind, ... dann sind sie hervorragend für die Prozessbegleitung geeignet weil's sehr viel um Basics und Sicherheit geht... Wir brauchen tatkräftige Menschen, die was davon verstehen, wie bedürftig ihr Klientel wirklich ist.“

6. Resümee

Standardisierte Prozessbegleitung für sexuell missbrauchte Kinder und Jugendliche wird in Österreich von 60 Einrichtungen angeboten. Viele dieser Einrichtungen sind Kinderschutzzentren oder Beratungsstellen für Kinder, Jugendliche und junge Frauen, die sich auf die Prozessbegleitung von Minderjährigen spezialisiert haben. Einige Einrichtungen, wie z.B. Gewaltschutzzentren oder Männer- und Frauenberatungseinrichtungen, bieten Prozessbegleitung zusätzlich zu ihrer Hauptzielgruppe (den Erwachsenen) auch für minderjährige Gewaltopfer ab einem von den Einrichtungen selbst festgelegten Mindestalter an. Dadurch kann Prozessbegleitung in den einzelnen Bundesländern flächendeckender angeboten werden. Jedoch ist weiterhin ein starkes Stadt - Landgefälle zu beobachten, wodurch vor allem sexuell missbrauchte Kinder und Jugendliche in besonders abgelegenen ländlichen Regionen benachteiligt sind.

Insgesamt bieten in Österreich 158 Personen psychosoziale Prozessbegleitung für Kinder und Jugendliche an. Die Bundesländer mit der höchsten Anzahl an psychosozialen ProzessbegleiterInnen stellen Oberösterreich, Niederösterreich und die Steiermark dar. In fast allen Bundesländern ist eine Mischung aus multiprofessionellen Teams und Teams, deren MitarbeiterInnen ausschließlich einer Profession angehören, vorzufinden. Ausnahmen stellen diesbezüglich Niederösterreich, Oberösterreich (in allen Einrichtungen ist ein multiprofessionelles Team vorzufinden) und das Burgenland (alle Teams bestehen aus MitarbeiterInnen die derselben Profession angehören) dar.

Die psychosozialen ProzessbegleiterInnen entsprechen in den meisten Fällen dem Anforderungs- und Qualifikationsprofil der psychosozialen Prozessbegleitung. Sie verfügen über eine psychosoziale Grundausbildung und sind den Berufsfeldern der Sozialarbeit, Psychologie, Psychotherapie und der (Sozial-) Pädagogik zuzuordnen. Fraglich ist in diesem Zusammenhang, inwieweit LehrerInnen, die der Kategorie PädagogInnen zugeordnet wurden, SoziologInnen sowie Lebens- und SozialberaterInnen aufgrund ihrer Ausbildung den geforderten

Kriterien entsprechen. Zu hinterfragen ist dies vor allem dann, wenn sie keine für diese Tätigkeit relevanten Zusatzqualifikationen aufweisen können.

Zusatzausbildungen in mindestens einem Bereich wurden von einem Großteil, nämlich 88% der erhobenen ProzessbegleiterInnen, absolviert. Beratung, Therapie und Psychologie waren in dieser Reihenfolge die am häufigsten genannten Weiterbildungsbereiche, wobei sehr häufig Beratungs- und Therapieausbildungen miteinander kombiniert wurden. Aufgegliedert nach Grundberufen und spezifischen, für die psychosoziale Prozessbegleitung relevanten Zusatzausbildungen stellt man fest, dass ein Großteil der psychosozialen ProzessbegleiterInnen das Grundinformationsseminar für Prozessbegleitung nicht absolviert hat. Es ist zu befürchten, dass es dadurch zu einem Qualitätsverlust der Prozessbegleitung kommen kann. Vor allem dann, wenn die betreffenden Personen keine Zusatzausbildungen in einschlägigen Bereichen aufweisen können.

Fundiertes Wissen über sexuellen Missbrauch und die dadurch ausgelösten Dynamiken, rechtliches Grundwissen, zeitliche Flexibilität, Belastbarkeit, Teamfähigkeit sowie Beratungskompetenz und Erfahrung in der Gesprächsführung zählen zu den wichtigsten Fähigkeiten, welche die in diesem Arbeitsfeld tätigen Personen mit sich bringen sollten.

Die während der Ausbildung zur SozialarbeiterIn erworbenen Fähigkeiten und Kompetenzen sowie das für dieses Berufsfeld relevante Wissen erscheinen sehr bereichernd und unterstützend für die tägliche Arbeit der psychosozialen ProzessbegleiterInnen. Oft weisen KlientInnen multiple Problemlagen auf, bei denen psychosoziale ProzessbegleiterInnen aufgrund fehlender Zuständigkeit nicht unterstützend wirken können. Die sozialarbeiterische Vernetzungsarbeit, das Wissen über die Existenz und den Zuständigkeitsbereich anderer sozialer Einrichtungen, deren empathische Grundhaltung und die Fähigkeit, sich in die Lebenswelten der KlientInnen zu versetzen und die Probleme und Ängste der KlientInnen zu verstehen, sind nur einige sozialarbeiterische Vorzüge, die hier genannt werden.

Durch das Ergebnis der Erhebungsstudie kommt es zur Falsifikation der Annahme, dass psychosoziale Prozessbegleitung in Österreich kein Arbeitsfeld für Sozialarbeit ist, sondern diese Tätigkeit vor allem von PsychologInnen durchgeführt wird. Wie durch die Forschung klar ersichtlich wird, sind die beiden dominierenden und von der Häufigkeit sehr ausgewogenen Berufszweige in diesem Bereich eindeutig Sozialarbeit und Psychologie. Demnach ist der am häufigsten genannte Grundberuf der Sozialarbeit zuzuschreiben.

7. Literatur

AEIOU Österreich Lexikon: Stichwortartikel Niederösterreich, <http://aeiou.iicm.tugraz.at/aeiou.encyclop.n/n670068.htm> am 16.04.2009.

AEIOU Österreich Lexikon: Stichwortartikel Oberösterreich, <http://aeiou.iicm.tugraz.at/aeiou.encyclop.o/o111888.htm> am 16.04.2009.

Bär, Christiane/ Brandstetter, Daniela/ Friedrich, Elisabeth/ Koncz, Angelika/ König, Karin/ Merl, Michael J./ Novak, Wolfgang/ Salomon, Agnes (o.J.): Gewalt gegen Kinder und Jugendliche. Leitfaden für die Kinderschutzarbeit in Gesundheitsberufen, Wien.

Bortz, Jürgen/ Döring, Nicola (2006): Forschungsmethoden und Evaluation für Human- und Sozialwissenschaftler. 4. Auflage, Heidelberg.

Brodil, Lieselotte/ Löw, Sylvia/ Reiter, Andrea/ Rupp, Sabine/ Wohlatz, Sonja (2002): Prozessbegleitung von Kindern und Jugendlichen als Opfer von sexueller/körperlicher Gewalt. Kooperation als Herausforderung, Wien.

Bundesministerium für Gesundheit, Familie und Jugend (2007): (K)ein sicherer Ort. Sexuelle Gewalt an Kindern, [http://www.bmgfj.gv.at/cms/site/attachments/6/5/7/CH0617/CMS1192461339960/\(k\)ein_sicherer_ort_2007.pdf](http://www.bmgfj.gv.at/cms/site/attachments/6/5/7/CH0617/CMS1192461339960/(k)ein_sicherer_ort_2007.pdf) am 16.02.2009.

Bundesministerium für Inneres (o.J.): Kriminalstatistik des BM.I für das Jahr 2007, http://www.bmi.gv.at/downloadarea/krimstat/2007/Jahresstatistik_2007.pdf am 16.02.2009.

Deegener, Günther (2005): Kindermisbrauch – erkennen, helfen, vorbeugen. 3. Auflage, Weinheim.

De Waal, Helmut/ **Thoma**, Christoph (2000): Was tun bei Verdacht auf sexuellen Missbrauch an Kindern und Jugendlichen? Ein Leitfaden für wirksames (berufliches) Handeln, 2. Auflage, St. Pölten.

Fastie, Friesa (2001): Können Strafverfahren präventiv wirken? In: Prävention. Zeitschrift des Bundesvereins zur Prävention von sexuellem Missbrauch, Heft 4-5.

Fastie, Friesa (2002): Sozialpädagogische Prozessbegleitung verletzter Zeuginnen und Zeugen im Strafverfahren. In: Fastie, Friesa (Hrg.): Opferschutz im Strafverfahren. Sozialpädagogische Prozessbegleitung bei Sexualdelikten – Ein interdisziplinäres Handbuch. Opladen, 217-249.

Frei, Karin (1997): Sexueller Missbrauch. Schutz durch Aufklärung, 3. Auflage, Ravensburg.

Friedrich, Max H. (1998): Tatort Kinderseele. Sexueller Missbrauch und die Folgen, Wien.

Fuchs, Helmut/ **Maleczky**, Oskar/ **Doralt**, Werner (Hrg.) (2008): Strafrecht. 29. Auflage, Wien.

Haller, Birgitt/ **Hofinger**, Veronika (2007): Wie sieht die Praxis aus? Ergebnisse der Untersuchung zur Prozessbegleitung in Österreich 2006/2007, In: Wohlatz, Sonja (Hrg.): Recht würde Helfen. Opferschutz im Spannungsfeld von Rechtsinterventionen und Gesellschaft bei sexueller Gewalt an Kindern. Wien, 55-72.

Haller, Birgitt/ **Hofinger**, Veronika/ **Pohn-Weidinger**, Maria (2007): Studie zur Prozessbegleitung. Wien.

Interministerielle Arbeitsgruppe Prozessbegleitung (2007): Bericht der Interministeriellen Arbeitsgruppe Prozessbegleitung. Bundesministerium für Gesundheit, Familie und Jugend, <http://www.bmgfj.gv.at/cms/site/attachments/0/7/9/CH0560/CMS1056443877472/imag-bericht-3.4.08pdf.pdf> am 12.02.2009.

Köhnken, Günter (2007): Belastungserleben von kindlichen Zeuginnen und Zeugen im Gericht – empirische Befunde und psychosoziale Möglichkeiten der Entlastung, In: Violetta – Fachberatungsstelle gegen sexuellen Missbrauch an Mädchen und jungen Frauen: Dokumentation des Interdisziplinären Fachtags. Opferschutz für kindliche verletzte Zeuginnen und Zeugen im Strafverfahren bei Sexualdelikten - Möglichkeiten und Grenzen. Hannover, 11-14, http://www.violetta-hannover.de/modules/uploadmanager11/admin/index.php?action=file_download&file_id=74&location_id=0 am 15.03.2009.

Lercher, Lisa/ **Kavemann**, Barbara/ **Wohlatz**, Sonja/ **Rupp**, Sabine/ **Platz**, Eva (2000): Psychologische und juristische Prozessbegleitung bei sexuellem Missbrauch an Mädchen, Buben und Jugendlichen. Modellprojekt, Wien.

Rupp, Sabine (1994): Sexueller Missbrauch an Mädchen. Überlegungen und Informationen für Lehrerinnen, In: Devime, Ruth/ Rollett, Ilse (Hrg.): Mädchen bevorzugt. Feministische Beiträge zur Mädchenbildung und Mädchenpolitik. 1. Auflage, Wien, 147-161.

Rupp, Sabine (2007): Eine Verpflichtung des Hilfesystems. Prozessbegleitung für sexuell missbrauchte Kinder, Jugendliche und ihre Bezugssysteme, In: Wohlatz, Sonja (Hrg.): Recht würde Helfen. Opferschutz im Spannungsfeld von Rechtsinterventionen und Gesellschaft bei sexueller Gewalt an Kindern. Wien, 16-24.

Schmitt, Alain/ **Fröhlich**, Thomas/ **Strolz**, Anneliese/ **Wanke**, Peter (2005): Psychosoziale Prozessbegleitung von männlichen Kindern und Jugendlichen. Wien.

Schnell, Rainer/ Hill, Paul B./ Esser, Elke (1999): Methoden der empirischen Sozialforschung. 6. Auflage, Wien.

Statistik Austria (2008): Gerichtliche Kriminalstatistik 2007. http://www.statistik.at/web_de/suchergebnisse/index.html am 02.04.2009.

Winkler-Kirchberger, Christine (2006): Hilfe für die Opfer von Gewalt! Kostenlose Prozessbegleitung bei Gewalt gegen Kinder und Jugendliche, 18 In: Anwalt Aktuell Jänner 2006 http://www.kija-ooe.at/media/Anwalt_Aktuell_Jaenner_2006.pdf am 28.02.2009.

Winkler-Kirchberger, Christine (2008): Sexuelle Gewalt an Kindern. Information, Hilfsangebote, Prävention, Linz.

Wipplinger, Rudolf/ Amann, Gabriele (2005): Sexueller Missbrauch. Begriffe und Definitionen, In: Amann, Gabriele/ Wipplinger, Rudolf, (Hrg.): Sexueller Missbrauch. Überblick zu Forschung, Beratung und Therapie - Ein Handbuch, 3. Auflage, Tübingen, 17-43.

Interviews

Interviewpartnerin A	30.03.2009
Interviewpartnerin B	06.04.2009
Interviewpartnerin C	09.04.2009

8. Abkürzungsverzeichnis

Abs.	Absatz
BM	Bundesministerium
bzw.	beziehungsweise
ca.	zirka
et al.	lat. et altera
etc.	lat. et cetera
d.h.	das heißt
JGG	Jugendgerichtsgesetz
o.J.	ohne Jahr
o.S.	ohne Seite
StGB	Strafgesetzbuch
u.U.	unter Umständen
vgl.	vergleiche
z.B.	zum Beispiel
zit.	zitiert
Z	Zeile

9. Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1:	23
aus: Bundesministerium für Inneres (o.J.): Kriminalstatistik des BM.I für das Jahr 2007, http://www.bmi.gv.at/downloadarea/krimstat_/2007/Jahresstatistik_2007.pdf am 16.02.2009.	
Abbildung 2:	47
Abbildung 3:	52
Abbildung 4:	53
Abbildung 5:	57
Abbildung 6:	58
Abbildung 7:	59
Abbildung 8:	60
Abbildung 9:	61
Abbildung 10:	62
Abbildung 11:	64
Abbildung 12:	65
Abbildung 13:	66

Anhang

Adressen von Beratungsstellen die psychosoziale und juristische Prozessbegleitung für Kinder und Jugendliche in Österreich anbieten

Im nachstehenden Teil werden die Adressen jener Einrichtungen aufgelistet, die sich speziell auf die Beratung und Begleitung von minderjährigen Missbrauchsopfern spezialisiert haben.

Für allgemeine Informationen wenden Sie sich bitte an www.prozessbegleitung.co.at, an die für Ihr Bundesland zuständige Kinder- und Jugendanwaltschaft oder an den kostenlosen und anonymen Opfernotruf 0800 112 112 der täglich rund um die Uhr erreichbar ist.

Wien

Beratungsstelle für sexuell missbrauchte Mädchen und junge Frauen

Theobaldgasse 20/I/9, 1060 Wien

Tel: 01/587 10 89

Fax: 01/587 03 55

maedchenberatung@aon.at

www.maedchenberatung.at

Beratungsstelle TAMAR

Wexstraße 22/3/1, 1200 Wien

Tel: 01/33 40 437

Fax: 01/968 15 11

beratungsstelle@tamar.at

www.tamar.at

die möwe Kinderschutzzentrum

Börsegasse 9/1, 1010 Wien

Tel: 01/532 15 15

Fax: 01/532 13 13

ksz-wien@die-moewe.at

www.die-moewe.at

Informationsstelle für Männer

(speziell für Buben und männliche Jugendliche)

Erlachgasse 95/5, 1100 Wien

Tel: 01/60 328 28, Fax: -11

Mobil: 0650/ 603 28 28

steger@maenner.at

www.maenner.at

Wiener Interventionsstelle

gegen Gewalt in der Familie

Neubaugasse 1/ 2. Stock/3, 1070 Wien

Tel: 01/585 32 88, Fax: -20

office@interventionsstelle-wien.at

www.interventionsstelle-wien.at

Niederösterreich

die möwe Kinderschutzzentrum

Wienerstraße 34/2.Stock, 3100 St. Pölten

Tel: 02742/311 111

Fax: 02742/311 111-50

ksz-stp@die-moewe.at

www.die-moewe.at

die möwe Kinderschutzzentrum

Bahnstraße 12, 2620 Neunkirchen

Tel: 02635/666 64

Fax: 02635/666 64-450

ksz-nk@die-moewe.at

www.die-moewe.at

die möwe Kinderschutzzentrum

Kreuzgasse 11, 2130 Mistelbach

Tel:02572/204 50

Fax: 02575/204 50-550

ksz-mi@die-moewe.at

www.die-moewe.at

die möwe Kinderschutzzentrum

Neusiedler Straße 1, 2340 Mödling

Tel: 02236/866 100

Fax: -50

ksz-moe@die-moewe.at

www.die-moewe.at

Kinderschutzzentrum Mostviertel - Amstetten

Rathausstraße 23, 3300 Amstetten

Tel: 07472/65 437

Fax: 07472/65 633

kinderschutz-am@kidsnest.at

www.kidsnest.at

Kinderschutzzentrum Waldviertel - Gmünd

Schremserstraße 4, 3950 Gmünd

Tel: 02852/20 435

Fax: 02852/20 47

kinderschutz-gd@kidsnest.at

www.kidsnest.at

Kinderschutzzentrum Waldviertel - Zwettl

Gartengasse 3/ 1. Stock, 3910 Zwettl

Tel: 0664/830 44 95

kinderschutz-zt@kidsnest.at

www.kidsnest.at

Lichtblick Wiener Neustadt

Domplatz 15/1, 2700 Wiener Neustadt

Tel: 02622/262 22

Fax: 02622/268 02

kindernotruf@kindernotruf.at

www.kindernotruf.at

Verein Frauen für Frauen

Frauenberatungs- und Bildungszentrum

(für Mädchen ab 14 Jahren)

Kirchenplatz 1-2a, 2020 Hollabrunn

Tel: 02952/ 21 82

Fax: 02952/ 21 82-60

frauenberatung@frauenfuerfrauen.at

www.frauenberatung.at

Gewaltsschutzzentrum NÖ

Kremsergasse 37/1, 3100 St. Pölten

Tel: 02742/319 66

Fax: 02742/319 66-6

office.st.poelten@gewaltsschutzzentrum-noe.at

www.gewaltsschutzzentrum.at/noe

Burgenland

Frauen- und Familienberatungsstelle

"Der Lichtblick"

Obere Hauptstraße 27/1/12, 7100 Neusiedl/See

Tel & Fax: 02167/3338,

der-lichtblick@aon.at

www.der-lichtblick.at

Interventionsstelle gegen Gewalt in der Familie

Steinamangererstraße 4/2, 7400 Oberwart

Tel: 03352/31 420

Fax: 03352/31420-4

burgenland@gewaltsschutzzentrum.at

Frauen- und Familienberatungsstelle Oberwart

(für Mädchen ab 12 Jahren)

Spitalgasse 5, 7400 Oberwart

Tel: 03352/33 855

Fax: 03352/33 855-4

frauenberatung-oberwart@utanet.at

www.frauenberatung-oberwart.at

Frauen- und Familienberatungsstelle Güssing

(für Mädchen ab 13 Jahren)

Hauptstraße 26/1, 7540 Güssing

Tel: 03322/43 001

Fax: 03322/43 001-4

frauenberatung-guessing@aon.at

www.frauenberatung-guessing.at

Kinderschutzzentrum RETTET DAS KIND BURGENLAND

Joseph-Haydngasse 2/3/12, 7000 Eisenstadt

Tel & Fax: 02682/64 214

kinderschutzzentrum@rettet-das-kind-bgld.at

www.rettet-das-kind-bgld.at

Steiermark

Prozessbegleitung Graz

Merangasse 12, 8010 Graz

Tel: 0316/83 16 90, Fax: -20

prozessbegleitung.graz@rettet-das-kind-stmk.at

www.rettet-das-kind.at

Kinderschutzzentrum Deutschlandsberg

Poststraße 3, 8530 Deutschlandsberg

Tel: 03462/67 47

Fax: 03462/ 68 30 77

kiszdl@24on.cc

www.rettet-das-kind.at

Kinderschutzzentrum Weiz

Franz-Pichler-Straße 24, 8160 Weiz

Tel: 03172/42 559, Fax: -35

kiszweiz@24on.cc

www.rettet-das-kind.at

Kinderschutzzentrum Bruck/Kapfenberg

Wienerstraße 60, 8605 Kapfenberg

Tel: 03862/22 413, Fax -9

kiszkapfenberg@24on.cc

www.rettet-das-kind.at

Kinderschutzzentrum Leibnitz

Wagnastraße 1/1, 8430 Leibnitz

Tel: 03452/85 700, Fax: -26

kinderschutzzentrum@gfsg.at

Kinderschutz-Zentrum Liezen

Salbergweg 10, 8940 Liezen

Tel: 03612/21 002, Fax: -4

office@kinderschutz-zentrum.com

www.kinderschutz-zentrum.com

Kinderschutz-Zentrum Graz

Mandellstraße 18/II, 8010 Graz

Tel: 0316/83 19 41, Fax: -6

graz@kinderschutz-zentrum.at

www.kinderschutz-zentrum.at

Beratungsstelle Tara

Geidorfgürtel 34/2, 8010 Graz

Tel: 0316/31 80 77, Fax: -6

office@taraweb.at

www.taraweb.at

Gewaltschutzzentrum Steiermark

Granatengasse 4/2, 8020 Graz

Tel: 0316/ 77 41 99

Fax: 0316/ 77 41 99-4

office@gewaltschutzzentrum.at

www.gewaltschutzzentrum.at

Frauenhaus Graz

Postfach 30, 8010 Graz

Tel: 0316/42 99 00, Fax: -18

graz@frauenhaeuser.at

www.frauenhaeuser.at

Kinderschutzzentrum Oberes Murtal

Gaalerstraße 2, 8720 Knittelfeld

Zweigstellen:

- Erzherzog Johann Gasse 1, 8600 Bruck a.d. Mur

- Bundesstr.9, 8850 Murau

Tel & Fax: 03512/75 741

Krisentelefon: 0664/80 553 -70, -71, -72 oder -73

kisz@kinderfreunde-steiermark.at

www.kinderschutzzentrum.net

Oberösterreich

Kinderschutzzentrum

Langgasse 10, 4020 Linz

Tel: 0732/781 666

Fax: 0732/781 666-20

kisz@kinderschutz-linz.at

www.kinderschutz-linz.at

Kinderschutzzentrum Wigwam

Leopold Werndlstraße 36, 4400 Steyr

Tel: 07252/419 19-0

Fax: 07252/ 419 19-2

office@wigwam.at

www.wigwam.at

Kinderschutzzentrum Tandem

Pfarrgasse 8, 4600 Wels

Tel: 07242/67 163

Fax: 07242/ 459 37-14

info@tandem.or.at

www.tandem.or.at

Kinderschutzzentrum Känguru Bad Ischl

Kreuzplatz 7, 4820 Bad Ischl

Tel: 06132/28 290

Fax: 06132/28 290-4

kaenguru@kinderfreunde.cc

www.kaenguru.cc

IMPULS, Familienberatung/Kinderschutzzentrum

Stelzhamerstraße 17, 4840 Vöcklabruck

Tel: 07672/27 775

Fax: 07672/27 775-4

impuls@sozialzentrum.org

www.sozialzentrum.org

Kinderschutzzentrum Innviertel

Berggasse 17, 5280 Braunau am Inn

Tel: 07722/ 855 50

Fax: 07722/ 855 50-22

kischu.braunau@aon.at

<http://www.kischu.at>

Gewaltschutzzentrum OÖ

Stockhofstraße 40/ Eingang Wachreinergergasse 2, 4020 Linz

Tel: 0732/60 77 60

Fax: 0732/60 77 60-10

ooe@gewaltschutzzentrum.at

<http://www.gewaltschutzzentrum.at>

Salzburg

KinderSchutz-Zentrum Salzburg

Rudolf-Biebl-Straße 50, 5020 Salzburg,

(Eingang Ignaz-Harrer-Straße 49)

Tel: 0662/44 911

Fax: 0662/44 911-61

verwaltung@kinderschutzzentrum.at

www.kinderschutzzentrum.at

Frauennotruf Salzburg

(für Mädchen ab 14 Jahren)

Haydnstraße 2, 5020 Salzburg

Tel: 0662/88 11 00

Fax: 0662/ 87 02 25

frauennotruf.salzburg@aon.at

www.frauennotruf-salzburg.at

Gewaltschutzzentrum Salzburg

Paris-Lodron-Straße 3A, 5020 Salzburg

Tel: 0662/870 100

Fax: 0662/870 100-44

office.salzburg@gewaltschutzzentrum.at

Kärnten

AVS Kärnten

Fischlstraße 40, 9024 Klagenfurt

Tel: 0463/512035-62

Fax: 0463/512035-117

mandl@avs-sozial.at

www.avs-sozial.at

Kinderschutzzentrum

Kumpfgasse 20, 9020 Klagenfurt

Tel: 0463/56 767

Fax: 0463/50 17 05

kinderschutz-zentrum.kaernten@utanet.at

www.kinderschutzzentrum-kaernten.at

PRO MENTE Kinder Jugend Familie

Villacherstraße 161, 9020 Klagenfurt

Tel: 0463/551 12

Fax: 0463/50 12 56

kiz@promente-kijufa.at

www.promente-kijufa.at

Interventionsstelle gegen familiäre Gewalt

(für Jugendliche ab 16 Jahren)

Radetzkystraße 9, 9020 Klagenfurt

Tel: 0463/590 290

Fax: 0463/590 290-10

interventionsstelle@carinthia.at

www.interventionsstelle.carinthia.at

Tirol

Kinderschutzzentrum Innsbruck

Schöpfstraße 19, 6020 Innsbruck

Tel: 0512/58 37 57

Fax: 0512/58 37 57-15

innsbruck@kinderschutz-tirol.at

www.kinderschutz-tirol.at

Kinderschutz Imst

Dr. Pfeiffenbergerstraße 14, 6460 Imst

Tel: 05412/63 405,

imst@kinderschutz-tirol.at

www.kinderschutz-tirol.at

Kinderschutz Wörgl

Bahnhofstraße 53, 6300 Wörgl

Tel & Fax: 05332/72 148

woergl@kinderschutz-tirol.at

www.kinderschutz-tirol.at

Frauen gegen VerGEWALTigung

(für Mädchen ab 16 Jahren)

Sonnenburgstraße 5, 6020 Innsbruck

Tel/Fax: 0512/57 44 16

office@frauen-gegen-vergewaltigung.at

www.frauen-gegen-vergewaltigung.at

Erziehungsberatung Innsbruck

Anichstraße 40, 6020 Innsbruck

Tel: 0512/57 20 93

Fax: 0512/57 20 93-79

erziehungsberatung-innsbruck@utanet.at

www.tirol.gv.at/erziehungsberatung

Frauen- und Mädchenberatungsstelle EVITA

Oberer Stadtplatz 6, 6330 Kufstein

Tel: 05372/63 616

evita@kufnet.at

www.evita-frauenberatung.at

Männerberatung "Mansbilder"

(für Buben ab 12 Jahren)

Anichstraße 11/1, 6020 Innsbruck

Tel: 0512/57 66 44

Fax: 0512/57 66 24

beratung@mannsbilder.at

www.mansbilder.at

Kinderschutzzentrum Osttirol

Familienberatungsstelle

Amlacherstraße 2/1, 9900 Lienz

Tel: 04852/71 440, Fax: 04852/71 138,

lienz@kinderschutz-tirol.at

www.kinderschutz-tirol.at

Vorarlberg

IfS Institut für Sozialdienste

Beratungsstelle Bregenz

St. Anna-Straße 2, 6900 Bregenz

Tel: 05574/42 890

Fax: 05574/42 890-22

ifs.bregenz@ifs.at

www.ifs.at

IfS-Beratungsstelle Dornbirn

Tel: 05572/21331

ifs.dornbirn@ifs.at

IfS-Beratungsstelle Feldkirch

Tel: 05522/75902

ifs.feldkirch@ifs.at

IfS-Beratungsstelle Bregenzerwald

Tel: 05512/2079

ifs.bregenzerwald@ifs.at

IfS-Beratungsstelle Bludenz

Tel: 05552/62303

ifs.bludenz@ifs.at

IfS-Beratungsstelle Hohenems

Tel: 05576/73302

ifs.hohenems@ifs.at

IfS-Jugendberatungsstelle Mühleitor, Feldkirch

Tel: 05522/76729

ifs.muehleitor@ifs.at

Erhebungsbogen

Name der Einrichtung:

Bundesland:

Bietet Ihre Einrichtung psychosoziale Prozessbegleitung (PB) für Kinder und Jugendliche an? (ja/nein)

Anzahl der MitarbeiterInnen:

MitarbeiterInnen:

Im nachstehenden Teil soll erfasst werden, welche Grund- sowie Zusatzausbildungen die psychosozialen ProzessbegleiterInnen Ihrer Einrichtung haben, welchen Tätigkeiten sie im Zuge ihrer Dienstausbübung nachgehen und ob deren Zusatzausbildungen für die Ausübung der psychosozialen Prozessbegleitung (PB) besonders relevant sind.

Bitte tragen Sie pro Zeile jeweils nur einen/eine MitarbeiterIn ein:

Beispiel:

Grundberuf	Zusatzausbildungen	Arbeitstätigkeiten in der Einrichtung	Sind die Zusatzausbildungen für PB von besonderer Relevanz? (ja/nein/?)
Sozialarbeiterin	Psychotherapie	Beratung; Prozessbegleitung	Ja
Psychologe	Supervision	Geschäftsführung; Prozessbegleitung; Beratung	Nein

Grundberuf	Zusatzausbildungen	Arbeitstätigkeiten in der Einrichtung	Sind die Zusatzausbildungen für PB von besonderer Relevanz? (ja/nein/?)

Eidesstattliche Erklärung

Ich, **Petra Zwierschitz**, geboren am 16. Juli 1985 in Hainburg an der Donau, erkläre,

1. dass ich diese Diplomarbeit selbstständig verfasst, keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt und mich auch sonst keiner unerlaubten Hilfen bedient habe,
2. dass ich meine Diplomarbeit bisher weder im In- noch im Ausland in irgendeiner Form als Prüfungsarbeit vorgelegt habe,

St. Pölten, am 02. Mai 2009

Unterschrift